



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 25. September 1954

Nr. 39

## INHALT:

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		
Personelle Veränderungen	921	
Personalveränderungen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof	921	
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		
Kriegsgräberfürsorge; hier: Private Überführungen von Kriegstoten aus Belgien in die Bundesrepublik	921	
Personalveränderungen	922	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gieselwerder, Kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel	922	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 18 162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt), DIN 18 163 — Wandbauplatten aus Gips	922	
Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I, S. 53)	922	
Erste hessische Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I, S. 53)	923	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 276 — Kosten von Hochbauten	925	
Prüfungsvorschrift für Tetanus-Impfstoff	925	
Die ehemalige Landeswaisenanstalt Landeswaisenkasse Darmstadt; hier: Waisenbüchsgelder	925	
14. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.	926	
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk	927	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	927	
Umwandlung des Staatsbauamts Frankenberg in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Marburg-Land	927	
<b>Der Hessische Minister der Justiz:</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	928	
Personelle Veränderungen	928	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>		
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich	928	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>		
Vertrieb von Blindenwaren	931	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:</b>		
Wildschadensbeihilfe aus Bundesmitteln für landwirtschaftliche Schäden aus den Rechnungsjahren 1950 und 1951	937	
Flurbereinigung Groß-Eichen (Krs. Alsfeld);	937	
Flurbereinigung Herzhausen (Krs. Biedenkopf)	937	
<b>Der Landeswahlleiter:</b>		
Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtages Dr. Fritz Czermak	938	
<b>Verschiedenes:</b>		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. September 1954	939	
<b>Regierungspräsidenten:</b>		
<b>Darmstadt:</b>		
Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen	939	
<b>Wiesbaden:</b>		
Personelle Veränderungen	939	
Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen	940	
Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen	940	
Buchbesprechungen	940	
Öffentlicher Anzeiger	942	
Stellenausschreibungen	942	
Veröffentlichungen	942	

### Der Hessische Ministerpräsident

942

#### Personelle Veränderungen.

#### Ernennungen.

Regierungsdirektor Dr. Felix Reich (Staatskanzlei) zum Ministerialrat (1. September 1954);

Oberregierungsrat Helmut Büsser (Staatskanzlei) zum Regierungsdirektor (8. September 1954).

Wiesbaden, den 8. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — III (1) Az. 8 —

943

#### Personalveränderungen beim Hess. Verwaltungsgerichtshof.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Friedrich Gotthold zum Senatspräsidenten befördert.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ernst Rasch zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichtsrat Rupert Freiherr von Stein zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen und zum Oberverwaltungsgerichtsrat befördert.

Landgerichtsrat z. Vv. Dr. Hans Schmidt zum vorläufig angestellten Verwaltungsrichter berufen und zum Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt.

Verwaltungsgerichtsrat Erich Fischer zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen und zum Oberverwaltungsgerichtsrat befördert.

Verwaltungsgerichtsrat Heinrich Hesse vom VG Frankfurt (Main) zum VGH versetzt und zum Oberverwaltungsgerichtsrat befördert.

Oberregierungsrat Karl Artur Vierhaus vom Ministerium der Justiz zum VGH versetzt und zum Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt.

Verwaltungsgerichtsrat Hans von Bergen auf Antrag aus dem Hess. Staatsdienst entlassen.

Kassel, den 13. 9. 1954

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes — 8 b 06/03.

### Der Hessische Minister des Innern

944

#### Kriegsgräberfürsorge; hier: Private Überführungen von Kriegstoten aus Belgien in die Bundesrepublik.

Bezug: Deutsch-belgisches Abkommen über die deutschen Kriegsgräber vom 28. Mai 1954 — Bundes-Anzeiger Nr. 128 vom 8. Juli 1954 —

Das nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 6. August 1954 — 5380 — 12 Belg. gen. B 735/54

— mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft getretene deutsch-belgisches Abkommen über die deutschen Kriegsgräber vom 28. Mai 1954 (Bundes-Anzeiger 1954, Nr. 128) ist an die Stelle des bis zum 31. Dezember 1953 befristeten vorläufigen Abkommens vom 8. Juli 1952 getreten.

Nach Artikel 5 des Abkommens vom 28. Mai 1954 gestattet die belgische Regierung die Heimführung von Leichen von Deutschen nur nach Vorlage einer Einwilligung der Bundes-

regierung, für deren Erteilung der Bundesminister des Innern zuständig ist.

Artikel 5 des Abkommens lautet:

„Die Belgische Regierung wird die Heimführung von Leichen gestatten nach Vorlage einer Einwilligung:

- a) der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Leichen von Deutschen,
- b) der Regierungen anderer Länder, soweit es sich um nichtdeutsche Staatsangehörige handelt, die auf deutschen Grabstätten und Friedhöfen bestattet sind.

In den unter b) vorgesehenen Fällen wird die Belgische Regierung vor der Exhumierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit befragen, um die genaue Lage des Grabes und die Identität der zu exhumierenden Leiche festzustellen.“

Für das Verfahren gilt meine im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1953 S. 57 unter II e — 50 i 10 — 8588/52 — 14. Januar 1953 — veröffentlichte Bekanntmachung entsprechend.

Wiesbaden, den 9. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 50 i 06 — R 658/54 —

### 915

**Personalveränderungen im Ministerium des Innern (Dezember 1953 bis Juni 1954).**

Ernannt:

Zu Ministerialräten: die Regierungsdirektoren (BaL) Arno Maneck (2. 6. 1954), Dr. Walter Schubert (2. 6. 1954); zum Regierungsdirektor: Oberregierungsrat (BaL) Otto-Ulrich Bährens (2. 6. 1954); zu Oberregierungsräten: die Regierungsräte (BaL) Aloys Nölle (30. 1. 1954), Gerhard Loch (8. 2. 1954); zum Regierungsrat a. K.: Assessor Harold Vetter, (9. 3. 1954); zum Regierungsassessor a. W.: Assessor Fritz-Heinz Müller (13. 2. 1954); zum Amtsrat: Regierungsamtmann (BaL) Erwin Breitengraser (15. 4. 1954); zum Regierungsoberinspektor: Regierungsinpektor (BaK) Karl Dauber (21. 12. 1953); zum Regierungsoberinspektor a. L.: Verwaltungsoberinspektor z. Vv. Georg Wahl (5. 3. 1954); zu Regierungsinpektoren a. L.: Regierungsobersekretär Gerhard Prahl (24. 4. 1954), Landesinspektor Werner Scholz (21. 1. 1954); zum Regierungssekretär: Polizeiwachtmeister (BaK) Josef Löw (24. 12. 1953); zu Regierungssekretären a. K.: die Angestellten Margarete Herbert (30. 4. 1954), Walter Müller (1. 6. 1954); zum Oberbotenmeister a. K.: Angestellter Georg Richardt (30. 12. 1953).

Berufen:

auf Lebenszeit: Regierungsinpektor Johannes Bolz (16. 1. 1954), Regierungsobersekretär Heinrich Klimm (8. 1. 1954);

Entlassen:

Oberregierungsrat Günther Weber auf eigenen Antrag (22. 4. 1954).

Wiesbaden, den 20. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — 1 b 2 — 8 b — P 74

### 916

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gieselwerder, Kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel.**

Der Gemeinde Gieselwerder im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Blau ein neunmal von Silber und Rot geteilter Löwe, der einen goldenen Fisch in den Pranken hält.“

Wiesbaden, den 11. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4258/54 —

### 917

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier DIN 18 162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt), DIN 18 163 — Wandbauplatten aus Gips.**

Unter der Obmannschaft von Herrn Dr. Ing. Saenger, Hannover, und unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise, sind die Normblätter:

DIN 18 162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt) und DIN 18 163 — Wandbauplatten aus Gips — entstanden.

Das Normblatt DIN 18 162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt) erfaßt sämtliche porigen Zuschlagstoffe in Anlehnung an die Normblätter DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton —. Das Normblatt DIN 4162, Ausgabe Oktober 1945 — Wandbauplatten aus Ziegelsplitt — wird durch DIN 18 162 ungültig.

Das Normblatt DIN 18 163 — Wandbauplatten aus Gips — ist erstmalig aufgestellt. Es erfaßt sämtliche geeigneten porigen Zuschlagstoffe und geeigneten Füllstoffe.

Die Abmessungen der Wandbauplatten sind in beiden Normblättern auf DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — abgestimmt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf DIN 18 162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt) — Ausgabe Mai 1954 und DIN 18 163 — Wandbauplatten aus Gips — Ausgabe Juni 1954 hinzuweisen.

Abdrucke der beiden Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, den 31. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va 61 f 14/07 (36/37) — Tgb. Nr. 8670/54 —

### 918

**Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I, S. 53).**

Bezug: Mein Runderlaß vom 13. Juli 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951 S. 445).

1) Nach § 1 (1) der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) dürfen Haus- und Grundstückseinrichtungsgegenstände und Teile solcher Gegenstände, bei denen aus baustofflichen oder herstellungsmäßigen Gründen oder im Hinblick auf die an sie zu stellenden Anforderungen ein einwandfreier Nachweis ihrer Tauglichkeit erforderlich ist, nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Das Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände, das der Reichsarbeitsminister mit der Ersten Bekanntmachung und ihren Ergänzungen und Änderungen veröffentlicht hat, berücksichtigte auch solche Gegenstände, für die unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Prüfpflicht nicht mehr unbedingt erforderlich erscheint.

2) Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Entlastung der Hersteller von überflüssigen Tauglichkeitsnachweisen hat der Geschäftsführende Ausschuß im Ländersachverständigenausschuß für die allgemeine Zulassung von Baustoffen und Bauarten empfohlen:

2.1 Das Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände der Ersten Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RABl. S. I 51) zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände zu kürzen,

2.2 die bisherigen Gruppen II und III der Ersten Bekanntmachung zu einer Gruppe II „Benzinabscheider und Fettabscheider“ zusammenzufassen und

2.3 eine Gruppe III für „Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz)“ zu bilden.

3) Er hat ferner selbständig entscheidende Prüfausschüsse im Sinne des § 2 (1) der o. a. Verordnung auf Grund der Ziff. 4.22 der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer

Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31 1951 S. 445) gebildet. Durch die Bildung dieser Prüfausschüsse für die Prüfung der weiterhin prüfpflichtigen Gegenstände sollen insbesondere die oberen Bauaufsichts-(Baupolizei-)Behörden von ihrer bisherigen Prüf- und Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet entbunden werden.

4) Aus diesem Grund war es erforderlich, die Erste Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 durch eine neue Bekanntmachung zu ersetzen.

Wiesbaden, den 9. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — V a 61 f 20/01 (1) — Tgb. Nr. 1045/54.

**949**

**Erste hessische Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53).**

Vom 9. September 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1942 wird bekanntgemacht:

1. Die Erste Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RABl. I S. 51) zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände wird durch folgende Fassung ersetzt:

**I. Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände**

Prüfpflichtig im Sinne des § 1 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 sind:

Gruppe	Lfd. Nr.	Gegenstand	Beginn der Prüfpflicht
I	1	Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel	1.1.1940 1.1.1944 1.1.1946
	2	Geruchverschlüsse und sämtl. Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen	1.1.1940 1.1.1941 1.1.1944
	3	Abortspülkästen	1.1.1940
	4	Rückstauverschlüsse u. Absperrhähne und -schieber	1.1.1941
	5	Schachtabdeckungen u. Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe	1.1.1941
	6	Steigetripte für Schächte	1.1.1941
	7	Prüfeinrichtungen in Abwasseranlagen	1.1.1941
	8	Rattenschutzeinrichtungen	1.1.1941
	9	Abwasserhebeanlagen	1.1.1940
	10	Kleinkläranlagen	1.1.1941
	11	Abfallzerkleinerer	1.1.1955
	12	Rohrbelüfter für Abfußleitungen	1.1.1955
II	1	Benzinabscheider	1.1.1940
	2	Fettabscheider	1.1.1940
III	1	Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz)	1.1.1955
IV	1	Schornsteinreinigungsverschlüsse	1.4.1956
V	1	Holzschutzmittel gegen Pilze	1.1.1944
	2	Holzschutzmittel gegen Insekten	1.1.1947
	3	Holzschutzmittel gegen Feuer	1.9.1943

**II. Prüfausschüsse und Prüfzeichen**

Die Prüfung der vorgenannten Gegenstände wird durch folgende vom Geschäftsführenden Ausschuß im Ländersachverständigenausschuß für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten gebildete und von mir anerkannte Prüfausschüsse durchgeführt, die das in Spalte 3 angegebene Prüfzeichen führen:

1 Gruppe des Gegenstandes	2 Prüfausschuß	3 Prüfzeichen
I	Prüfausschuß f. Grundstücks-entwässerungsgegenstände, Düsseldorf, Alleestr. 49-51	PA — I (.....) (Prüfnummer)
II	Prüfausschuß für Benzin- und Fettabscheider Düsseldorf, Alleestr. 49-51	PA — II (.....) (Prüfnummer)
III	Prüfausschuß f. Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz) Stuttgart-Bad Cannstatt, Mercedesstraße 35	PA — III (.....) (Prüfnummer)
IV	Prüfausschuß für Feuerungsanlagen Stuttgart-S, Königstraße 84 IV	PA — IV (.....) (Prüfnummer)
V	Prüfausschuß für Holzschutzmittel Hamburg, Neuer Wall 72	PA — V (.....) (Prüfnummer)

**III. Prüfanträge und ihre Behandlung**

(1) Anträge auf Prüfung eines Gegenstandes sind an den in Frage kommenden Prüfausschuß (siehe Abschn. II) zu richten.

Die Geschäftsordnung der Prüfausschüsse I und II ist beigefügt (Anlage 1). Für die Prüfausschüsse III, IV und V werden gleichlautende Geschäftsordnungen unter Berücksichtigung der durch ihre Aufgaben gebotenen Erfordernisse erlassen.

Wird der eingesandte Gegenstand einer Prüfung unterworfen, so erhält der Hersteller auf Antrag Gelegenheit, an der Prüfung teilzunehmen. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Werksbesichtigungen vorzunehmen; der Beauftragte hat sich durch eine Bescheinigung des Prüfausschusses oder einer anerkannten Prüfanzalt auszuweisen. Der Hersteller hat dem Prüfausschuß die dem Werkslager entnommenen Prüfstücke unentgeltlich zu überlassen.

(2) Der Prüfausschuß stellt für den als tauglich befundenen Gegenstand eine Prüfbescheinigung — Muster: Anlage 2 — (bisher als „Prüfzeugnis“ bezeichnet) aus und teilt ein Prüfzeichen zu. Die Prüfbescheinigung kann Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des Prüfgegenstandes enthalten. Sie wird auf einen bestimmten Zeitraum befristet. Der Hersteller ist verpflichtet, das zugeteilte Prüfzeichen auf den nach der Prüfbescheinigung hergestellten Gegenständen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an gut sichtbarer Stelle, die vom Prüfausschuß vorgeschrieben werden kann, anzubringen.

(3) Um eine mißbräuchliche Verwendung der Prüfbescheinigung zu verhindern, können Gegenstände, für die eine Prüfbescheinigung ausgestellt ist, einer Nachprüfung unterworfen werden.

Auch zu diesem Zweck können Werksbesichtigungen vorgenommen und Prüfstücke unentgeltlich entnommen werden. Ergibt die Nachprüfung, daß der Gegenstand den Anforderungen der Prüfbescheinigung nicht entspricht, so hat der Hersteller die im Zusammenhang mit der Nachprüfung entstandenen Kosten zu tragen oder zu erstatten.

(4) Verweigert der Hersteller die Nachprüfung oder werden Verstöße gegen die in der Prüfbescheinigung aufgeführten Bestimmungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt oder erweist sich der Gegenstand nachträglich als untauglich, so kann der Prüfausschuß die Prüfbescheinigung zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfausschusses haben über die ihnen zur Kenntnis gebrachten Prüfanträge und über die Verhandlungen in Sitzungen des Prüfausschusses Stillschweigen Dritten gegenüber zu bewahren. Dasselbe Schweigepflicht obliegt den mit der Prüfung oder Nachprüfung befaßten Personen.

(6) Die Erteilung von Prüfbescheinigungen wird amtlich bekanntgegeben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in

Kraft. Gleichzeitig treten alle Bekanntmachungen entgegenstehenden Inhalts außer Kraft.

Anlagen: — 2 —

Wiesbaden, den 9. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 20/01 (1)  
— Tgb. Nr. 1045/54 —

Anlage 1 zum Erlaß — Va — 61 f 20/01 — (1) —  
Tgb. Nr. 1045/54 vom 9. September 1954.

### Geschäftsordnung

des Prüfausschusses für Grundstücksentwässerungsgegenstände und des Prüfausschusses für Benzin- und Fettabscheider beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten.

#### 1. Aufgabe des Prüfausschusses

- 1.1 Der Prüfausschuß hat die Aufgabe, Grundstücksentwässerungsgegenstände und deren Teile bzw. Benzin- und Fettabscheider nach den hierüber gemeinsam ergangenen Anordnungen der obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
- 1.2 Die für die Prüfung im allgemeinen und im besonderen zu beachtenden Grundsätze (Bau- und Prüfgrundsätze u. ä.) hat der Prüfausschuß aufzustellen und auch der nachstehend in Ziffer 5.1 bezeichneten Prüfanstalt mitzuteilen. Sie bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörde der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Ebenso hat der Prüfungsausschuß zu prüfen, ob bei Beachtung bestimmter Normen oder unter anderen Voraussetzungen bei einzelnen Gegenständen auf die Prüfpflicht verzichtet werden kann. Er hat dies den obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder über den Geschäftsführenden Ausschuß des Ländersachverständigenausschusses mitzuteilen.
- 1.3 Im übrigen ist es Aufgabe des Prüfausschusses, Erfahrungen über die Verwendung von Grundstücksentwässerungsgegenständen und deren Teile bzw. von Benzin- und Fettabscheidern zu sammeln und diese wissenschaftlich und praktisch auszuwerten.
- 1.4 Die Tätigkeit des Prüfausschusses ist gemeinnützig.

#### 2. Zusammensetzung des Prüfausschusses

- 2.1 Mitglieder des Prüfausschusses sind:
  - 2 Vertreter der obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder,
  - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau,
  - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, und Sachverständige aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2 Der Prüfausschuß kann nach seinem Ermessen von Fall zu Fall weitere Sachverständige zuziehen.
- 2.3 Die obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin und die Geschäftsstelle des Ländersachverständigenausschusses sind von allen Sitzungen des Prüfausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; ihre Vertreter können an allen Sitzungen teilnehmen.
- 2.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfausschusses ist ehrenamtlich.

#### 3. Berufung der Mitglieder und des Vorsitzers

- 3.1 Der Geschäftsführende Ausschuß des Ländersachverständigenausschusses beruft die in 2.1 genannten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- 3.2 Der Vorsitz der Prüfausschusses und sein Vertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

#### 4. Prüfantrag

- 4.1 Der Antrag auf Prüfung ist an den Prüfausschuß zu richten. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, erläuternde Beschreibungen, Berechnungsunterlagen) in je dreifacher Ausfertigung beizufügen, ebenfalls transparente Lichtpausen der Zeichnungen in Größe DIN A 4.

- 4.2 Auf Verlangen des Prüfausschusses hat der Antragsteller ein Prüfstück des Gegenstandes unentgeltlich zum Verbleib zu übersenden.
- 4.3 Der Vorsitz kann Prüfanträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückgeben und offenkundig ungeeignete Prüfanträge ablehnen.
- 4.4 Der Vorsitz legt die für die Prüfung in Betracht kommenden Anträge dem Prüfausschuß zur Beratung und Entscheidung vor.

#### 5. Praktische Prüfungen

- 5.1 Ist eine praktische Prüfung notwendig, so ist diese in einer von der obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen.)
- 5.2 Die Prüfanordnung und die Prüfgrundsätze werden der Prüfanstalt vom Prüfausschuß bekanntgegeben.
- 5.3 Das Ergebnis der praktischen Prüfungen wird in einem Gutachten niedergelegt und ist bis zum Abschluß des Verfahrens nur dem Prüfausschuß zuzuleiten.
- 5.4 Der Prüfausschuß kann die Durchführung von zusätzlichen praktischen Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten verlangen. Die Art der Durchführung wird vom Prüfausschuß bestimmt.

#### 6. Prüfbescheinigung

- 6.1 Die Prüfbescheinigung ist nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuß zu genehmigenden Muster auszustellen.
- 6.2 Der Prüfausschuß beschließt über die Erteilung der Prüfbescheinigung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Die Prüfbescheinigungen sind unter fortlaufender Nummer in eine Liste einzutragen. Die Nummer ist auf der Prüfbescheinigung anzugeben.
- 6.4 In der Prüfbescheinigung sind etwa notwendige Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des geprüften Gegenstandes aufzunehmen.
- 6.5 Die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung ist auf eine bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre, festzulegen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung verlängern.
- 6.6 Die Mitglieder des Prüfausschusses, die obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder und des Landes Berlin, die Geschäftsstelle des Ländersachverständigenausschusses, der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesminister für Wirtschaft erhalten jeweils Abschriften der Prüfbescheinigung, einer Verlängerung oder einer Zurücknahme.
- 6.7 Wird eine Prüfbescheinigung nicht erteilt, so sind der Antragsteller und die oberste Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörde des Heimatlandes des Antragstellers unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### 7. Gebühren und Kosten

- 7.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Prüfbescheinigung und die Zuteilung eines Prüfzeichens ist eine Gebühr an den Prüfausschuß zu entrichten. Außerdem sind die besonderen baren Auslagen, zu denen auch die Kosten für die praktische Prüfung durch eine Prüfanstalt gehören, zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird. Die Gebührenordnung des Landes, in dem der Prüfausschuß seinen Sitz hat findet entsprechende Anwendung.
- 7.2 Vor Einleitung des Prüfverfahrens ist dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Gebühren und der besonderen baren Auslagen mitzuteilen. Vorschüsse können gefordert werden.
- 7.3 Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Gebühr zu erheben sein wird, oder höhere baren Auslagen entstehen, so können weitere Vorschüsse gefordert werden.

1) Zur Zeit Prüfstelle für Abwassertechnik, Düsseldorf, Karlshof 2.

Anlage 2 zum Erlaß Va—61 f 20/01 — (1) — Tgb. Nr. 1045/54 — vom 9. September 1954

**Muster einer Prüfbescheinigung**

Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände  
Prüfzeichen: PA — 1  
Nr. ....

**Prüfbescheinigung**

Die Firma .....  
in ..... hat die Prüfung des  
folgenden Gegenstandes auf Grund der Verordnung über  
Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942  
(Reichsgesetzblatt I Seite 53) beantragt: .....

Dieser Gegenstand ist bei der Prüfung als tauglich befunden  
worden. Hierüber wird dem Antragsteller diese Prüfbescheinigung  
ausgestellt.

Diese Prüfbescheinigung gilt bis .....  
Die Rechte Dritter werden durch diese Prüfbescheinigung  
nicht berührt.

Soll eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ausgesprochen  
werden, so ist diese rechtzeitig vorher beim Prüfausschuß  
zu beantragen. Diese Prüfbescheinigung umfaßt ..... Seiten  
und als Anlagen eine Beschreibung und ..... Blatt Zeichnungen.  
Die Anlagen sind Bestandteile der Prüfbescheinigung.  
Die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteile dieser  
Prüfbescheinigung.

**Bestimmungen**

1. Die Prüfbescheinigung gilt ausschließlich für den (die)  
darin genannten Gegenstand (Gegenstände). Die künftig  
herzustellenden Stücke müssen dem geprüften Stück technisch  
genau entsprechen.
2. Die Prüfbescheinigung darf zur Vorlage bei Behörden, zu  
Werbungs- und anderen Zwecken nur im ganzen, nicht  
auszugsweise, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.  
Werbeschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Prüfbescheinigung  
stehen.
3. Die Prüfbescheinigung kann bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten  
oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Prüfausschuß zurückgenommen  
werden.
4. Im einzelnen wird für die Herstellung und Verwendung der Stücke  
folgendes bestimmt: .....

5. Das auf Seite 1 der Prüfbescheinigung angegebene Prüfzeichen  
ist leicht erkennbar und dauerhaft .....  
anzubringen.

6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach Widerruf der  
Prüfbescheinigung dürfen vom Hersteller mit dem Prüfzeichen  
versehene Stücke nicht mehr abgegeben werden.  
Einwendungen gegen diese Prüfbescheinigung sind innerhalb  
eines Monats, nachdem die Prüfbescheinigung dem Antragsteller  
zugestellt worden ist, bei dem Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände/  
Benzinabscheider und Fettabscheider zu erheben.

Düsseldorf, den ..... 19.....

Der Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände / Benzinabscheider und Fettabscheider \*)

(Stempel)

Der Vorsitzende

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**950**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier:  
DIN 276 — Kosten von Hochbauten —**

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Juni 1951 — Az. VB/3 — 61 f 12 (a1) Tgb. Nr. 230/51.

Mit meinem Erlaß vom 14. Juni 1951 habe ich das Normblatt  
DIN 276 — Kosten von Hochbauten — Ausgabe August 1943 — als  
Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt DIN 276 wurde unter Mitwirkung aller beteiligten  
Kreise unter der Obmannschaft von Herrn Oberregierungsbaurat i. R.  
Weber überarbeitet und soll als Ausgabe März 1954 die Ausgabe  
August 1943 ersetzen. Da dem Inhalt des Normblattes DIN 276 —  
Kosten für Hochbauten — besondere bauaufsichtliche Bedeutung  
nicht zukommt, soll die Ausgabe März 1954 nur als Hinweis gelten.

Ich bitte daher, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf  
das Normblatt DIN 276 — Kosten von Hochbauten — Ausgabe März  
1954, hinzuweisen und in dem mit Erlaß vom 5. April 1954  
übersandten Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht  
eingeführten technischen Baubestimmungen die lfd. Nr. 2 in  
Abschn. V zu streichen.

Meinen Erlaß vom 14. Juni 1951 — VB 3 — 61 f 12 (a1) —  
Tgb. Nr. 230/51 ziehe ich hiermit zurück.

Abdrucke des Normblattes, Ausgabe März 1954, können durch  
den Beuh-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und  
Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, den 6. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va 61 f 12 (a 1) Tgb.  
Nr. 8679/54 —

**951**

**Prüfungsvorschrift für Tetanus-Impfstoff.**

Auf Grund des § 15 der Vorschriften für Sera und Impfstoffe  
(Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des  
Ministers für Landwirtschaft vom 15. Juli 1929 — Volkswohlfahrt  
1939 S. 663 und des Hessischen Ministers des Innern vom 3. März  
1930 — Reg. Bl. 1930 S. 20) bestimme ich:

Die Vorschriften für die Staatliche Prüfung von Impfstoffen zur  
aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) vom 28.  
Juni 1939 (RMBliV S. 1382) werden wie folgt geändert:

§ 1 (1) hinter das Wort „Schutzimpfung“ sind zu setzen die  
Worte „und zur Heilbehandlung“.

§ 1 (2) ist zu streichen und erhält folgende Neufassung:

„(2) Wundstarrkrampf-Adsorbatimpfstoffe müssen mindestens  
30 Schutzeinheiten (Internationale Einheiten), die übrigen  
Wundstarrkrampfimpfstoffe mindestens 1 Schutzeinheit  
(Internationale Einheit) in 1 ccm enthalten.“

§ 9 (1) Streiche: „eine Probe zu 200 ccm“, dafür setze  
„2 Proben zu je 200 ccm“.

§ 9 (2) Streiche die Worte „genannte Probe ist“ und „soll“  
und setze hierfür „genannten Proben sind“ und „sollen“.

§ 21 (1) Streiche die Worte „zur Vornahme von Schutzimpfungen“.

Wiesbaden, den 29. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung Öffentliches  
Gesundheitswesen — VII/Pharm 18 h 16 29 — Tgb. Nr. 3922/54

**952**

**Die ehemalige Landeswaisenanstalt Landeswaisenkasse Darmstadt; hier: Waisenbüchsengelder.**

Durch Erlaß vom 5. November 1953 — II b — 25 d — 04/11 —  
6777/53 wurde der Fonds Hessische Landeswaisenanstalt,  
Landeswaisenkasse, Darmstadt im Einvernehmen mit dem  
Hessischen Minister der Finanzen aufgehoben. Auf Grund des  
Art. 42 des hessischen Ausführungsgesetzes zum RJWG vom  
17. Juli 1924 bitte ich, die Sammlungen mit sofortiger  
Wirkung einzustellen und die vorhandenen Waisenbüchsen  
einzuziehen. Noch zur Verfügung stehende Sammelbeträge  
bitte ich, für besondere Zwecke (z. B. Weihnachtsgeschenke)  
zu verwenden.

Wiesbaden, den 27. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —  
Hessisches Landesjugendamt — Az.: IX c/2 — 52 c — 04/1182  
H/54 —

953

## 14. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme, die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

## a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
3089-S	Aber warum, Herr Feldwebel	Globus-Film	960
X 8193	Ännchen von Tharau	Deutsche London-Film	2603
2120	Banditenjagd in Colorado	Germania-Filmverleih	908
3025-S	Blaue Jacken	Globus-Film	1125
7543	blonde Zigeunerin, Die	Union-Film	2455
7594	Brennpunkt Algier	United Artists	2173
524-a	Buntkarierten, Die	Kosmos-Filmvertr.	2745
7567	Caine war ihr Schicksal, Die	Columbia-Filmges.	3455
7979	Cowboy von San Antone, Der	Gloria-Filmverleih	2413
8127	Den Hals in der Schlinge	Warner Bros.	2405
2009-a	drei Codonas, Die	Schonger-Film-Verl., Donau-Filmges., Conrad Urban Filmvertr., Hamburg-Film GmbH.	2675
X 8169	Drei große Bären	Columbia-Filmges.	219
7030	Drei waren Verräter	Amerik. Universal	2150
7983	Dschungel ohne Gnade	Gloria-Filmverleih	2663
X 7958	Ein Herz aus Gold	Warner Bros.	2782
X 8170	Ein Hundeleben	Columbia-Filmges.	237
8180	erste Kuß, Der	Herzog-Film	2587
7923	Feuerzangenbowle, Die	Conrad Urban, Schonger- film-Verl., Donau-Filmges.	2651
7923-S	Feuerzangenbowle, Die	Ing. Ewald Paikert	1046
7314	Flucht vor dem Gesetz	United Artists	2172
8051	Fräulein vom Amt	Europa-Filmverleih	2516
7349	Gefangene der Kopfläger	Columbia-Filmges.	1826
X 6273-a	Herz meiner Träume	RKO-Radio-Filmges.	3071
7617-C	Höllerriff, Das	Centfox-Film	2622
8001	Hölle unter Null	Columbia-Filmges.	2400
485-a	Ihre wunderbare Lüge	Vora-Film-Verl.	2358
7699	Jetzt oder nie	EFU-Europ.-Film Union	2463
7204	Julietta	Neue Filmverl. GmbH.	2587
7077	König der Piraten	United Artists	2429
8076	Konsul Strotthoff	Prisma-Filmverl.	2579
7554	Kreuzritter — Richard Löwenherz —	Paramount-Films	3429
7981	lange Texaner, Der	Continental-Film	2242
8091	Lassy la Roc, der Mann der Peitsche, I. Teil: Im Auftrag des Sheriffs	Continental-Film	2521
422-a	La Traviata (Die Kameliendame)	Vora-Film-Verl.	2233
7074-P	letzte Rebell, Der	Amerik. Universal	2184
8010	Lucrezia, die rote Korsarin	Schongerfilm-Verleih	2584
209-a	Mann mit der Pranke, Der	Carmi-Film-Verleih	2685
8103	Meine Schwester und ich	Gloria-Filmverleih	2397
X 8171	Meisterschützen	Columbia-Filmges.	240
589-c	Münchhausen	Schongerfilm-Verl., Donau-Filmges.	2756
589-d	Münchhausen	Schongerfilm-Verl., Donau-Filmges.	2415
X 7274-a	Narren im Schnee	Vora-Filmverleih	2149
X 7902	Prinzessin Aschenbrödel	Jugendfilm-Verleih	1954
1205-a	Rotation	Kosmos-Filmvertr.	2231
X 8112	Sauerbruch, das war mein Leben	Schorcht-Filmges.	2846
8155	Seewolf von Barracuda, Der	Gloria-Filmverleih	2276
8065	Sein größter Bluff	J. Arthur Rank-Film	2479
8080	7 Kleider der Katrin, Die	Constantin-Filmverleih	2860
7609	Super Spion, Der	Metro-Goldwyn-Mayer	2473
8181	Sturmflug	Centfox-Film	2278
7725	Theodora — Kaiserin von Byzanz	Europa-Filmverleih	2476
8094	Treffpunkt Honduras	RKO-Radio-Filmges.	2158
X 8163	Triumph des Herzens	Columbia-Filmges.	2848
7768	Vagabund von Texas, Der	Gustav Türk-Filmverl.	2431
7768-a	Vagabund von Texas, Der	Gustav Türk-Filmverl.	2431
6595-a	Verwegene Gegner	Metro-Goldwyn-Mayer	2444
8095-a	Wenn du noch eine Mutter hast	Gloria-Filmverleih	2683
7670	Whip Wilson schlägt zu	Continental-Film	2572
7616-C	Wie angelt man sich einen Millionär	Centfox-Film	2503
3500-S	Zurück — marsch, marsch	Globus-Film	970
<b>b) Kulturfilme über 900 m Länge</b>			
X 6904	Amba Ras	Kulturfilmdienst Hans Appeldorn	1758
X 8064-C	Flug des weißen Reihers, Der	Deutsche Fox-Film	2022

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
X 8136	Fußball-Weltmeisterschaft 1954	Prisma-Filmverleih	2530
X 7645	große Abenteuer, Das	Constantin-Filmverleih	2254
X 6983	grüne Geheimnis, Das	Deutsche Fox-Film	2334
X 4914-a	Im Zauber des Südens	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn	1557
X 7947-a	Königliche Reise	Filmkunst GmbH.	1368
7948-a			
7903	rote Linie, Die	Interna-Filmverleih	2177
X 7553-a	Volksbräuche und Volksfeste in Deutschland	Filmkunst GmbH.	909
X 7636	Wüste lebt, Die	Herzog-Film	1898
X 7830	Zwischen zwei Meeren — Gestalt eines deutschen Landes	Teka-Film	1928

Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

**954**

**Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.**

Bezug: Mein Runderlaß vom 11. Juni 1953 — IXc/52c — 14 — 01/609 H/53 —

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Jugendgemeinschaftswerke in der Form sogenannter „Offener Landgruppen“, in Hessen eingerichtet wurden, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung der geflüchteten SBZ-Jugendlichen zu erleichtern.

Wenn sich in den ersten Monaten auch ein hauptamtlicher Betreuer ständig der Jugendlichen annimmt, so darf doch nicht vergessen werden, daß das Ziel der „Offenen Landgruppen“ darin zu sehen ist, die Jugendlichen soweit zu fördern, daß sie ohne ständige Betreuung den Anforderungen des Lebens in der Bundesrepublik gewachsen sind. Wenn auch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wann dieser

Zeitpunkt erreicht ist, so kann nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Zeitspanne von 6 bis 9 Monaten gerechnet werden. Soweit die Jugendlichen nicht in der landwirtschaftlichen Arbeit bleiben wollen, sollen sie dann in die für sie geeigneten Lehr- oder Arbeitsstellen vermittelt sein.

Muß ein Jugendlicher aus zwingenden Gründen (erzieherisch, beruflich usw.), die ihn selbst betreffen, über die Zeit von 9 Monaten hinaus in einer Gruppe betreut werden, so ist dies in den Unterlagen schriftlich niederzulegen und ausführlich zu begründen. Das Landesjugendamt, das die Aufsicht über die Jugendgemeinschaftswerke hat, und die kostentragenden Stellen müssen in der Lage sein, sich jederzeit davon zu überzeugen, warum einzelne Jugendliche längerer Betreuung bedürfen.

Wiesbaden, den 21. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —  
Az.: IXd/52c — 14 — 01/1143 H/54 —

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**955**

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. 8. 1954 (St.-Anz. S. 820) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2087	Alsfeld	Homburg	1.10.54
2088	Bergstraße	Nieder-Liebersbach	1.10.54
2089	Bergstraße	Wald-Michelbach	16. 9.54
2090	Dieburg	Lichtenberg	1. 9.54
2091	Lauterbach	Oberr-Moos	16. 9.54
2092	Offenbach-Land	Lämmerspiel	1.10.54
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
2093	Frankenberg	Battenfeld	1.10.54
2094	Fritzlar-Homberg	Densberg	1.10.54
2095	Fritzlar-Homberg	Jesberg	1.10.54
2096	Fritzlar-Homberg	Waltersbrück	1.10.54
2097	Hünfeld	Buchenau	2. 9.54
2098	Hünfeld	Molzbach	2. 9.54
2099	Marburg	Brungershausen	1.10.54
2100	Marburg	Caldern	1.10.54
2101	Marburg	Hatzbach	1.10.54
2102	Marburg	Kernbach	1.10.54
2103	Marburg	Roth	1.10.54
2104	Waldeck	Goldhausen	2. 9.54

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
2105	Waldeck	Hemfurth	2. 9.54
2106	Wolfhagen	Martinshagen	1.10.54
2107	Wolfhagen	Nothfelden	1.10.54
2108	Ziegenhain	Moisheid	1.10.54
2109	Ziegenhain	Olberode	16. 9.54
2110	Ziegenhain	Willingshausen	16. 9.54

**Regierungsbezirk Wiesbaden**

2111	Gelnhausen	Bieber	16. 9.54
2112	Gelnhausen	Streitberg	2. 9.54
2113	Obertaunus	BadHomburgv.d.H.	16. 9.54

Wiesbaden, den 6. September 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210 B — 1 — VI/3 —

**956**

**Umwandlung des Staatsbauamts Frankenberg in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Marburg-Land.**

Das Staatsbauamt Frankenberg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in eine Nebenstelle des Staatsbauamts Marburg-Land umgewandelt. Die Dienststelle führt die Bezeichnung „Staatsbauamt Marburg-Land, Nebenstelle Frankenberg“.

Wiesbaden, den 27. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — 0 6010 A — 22 —  
I/21 —

### Der Hessische Minister der Justiz

**957****Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises.**

Der am 6. November 1953 von dem Direktor der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt ausgestellte Dienstaussweis des Hilfsaufsehers Alfred Kunte, Nr. 1722, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden den 8. 9. 1954

Der Hessische Minister der Justiz — 2000 E — IIIa 1 6399 —

**958****Personelle Veränderungen.**

Assessor Dr. Klein ist zum Reg.-Assessor ernannt.

Wiesbaden, den 7. 9. 1954

Der Hessische Minister der Justiz — ZB pers. K 25 —

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**959** Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 28. August 1954

59. Sitzung des Bewertungsausschusses der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 25., 26. und 27. August 1954 in Wiesbaden-Biebrich

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK*
1500	Brot, Liebe und Fantasie (Pane, Amore e Fantasia) Synchron. Fassung —	2476	Titanus/Girosi, Rom, Italien	Union-Film-Verleih GmbH., München	S BW	8210
1511	Das fliegende Klassenzimmer	2521	Carlton-Film GmbH., München, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	Su. J BW	8317
1534	... und ewig bleibt die Liebe — Farbfilm —	2627	Berolina-Film GmbH., Berlin, Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	S W	8232
1355	Wasserburgen im Land der Roten Erde	349	Herbert Kebelmann-Film, Berlin, Deutschland	noch offen	K W	8356
1495	Nikolaus August Otto — Der Schöpfer des Verbrennungsmotors	349	Düsseldorf-Münchener Rolf Engler-Filme GmbH., München, Deutschland	noch offen	K W	8358
1504	Leder, Licht und Leinen	354	Herbert Kebelmann-Film, Berlin, Deutschland	noch offen	K W	8315
1505	Zwerge unter sich	300	Okapia KG Kulturfilmprod., Frankfurt/M., Deutschland	noch offen	D W	8378
1508	Die große Flut	344	Nostra-Film, München, Deutschland	noch offen	D W	8370
1509	Das Neue Kapitel	353	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	D W	8203
1510	Mit den Augen der Kamera	384	Real-Film GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	8199
1514	Gipfelstürmer einst und jetzt (Les hommes et les Montagnes) — Synchr. Fassung	389	Procinex, Paris, Frankreich	noch offen	K W	8376
1517	Ben und ich (Ben and me) Zeichentrick-Farbfilm — Synchron. Fassung —	574	Walt Disney-Prod., Burbank/ Calif., USA	Herzog-Film GmbH., München	K W	8270
1524	Das neue Venezuela (The new Venezuela) CinemaScope- Farbfilm — Syn. Fassg. —	293	20th Century Fox Film Corp., New York, USA	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	K W	8387R
1525	Abschiedssymphonie von Haydn (Farewell Symphony) CinemaScope-Farbfilm — Synchron. Fassung —	281	20th Century Fox Film Corp., New York, USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K W	8388R
1532	Reporter aus Leidenschaft	471	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg, Deutschland	Schorcht-Filmges. mbH., München	K W	8286
1535	Kasper auf dem Meeresgrund — Puppenfilm —	501	Förster-Film, Hamburg, Deutschland	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	K u. J W	8305
1536	Kasper auf Räuberjagd — Puppenfilm —	506	Förster-Film, Hamburg, Deutschland	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	K u. J W	8332
1378a	Ferdinand Hodler — Bild des Menschen —	346	Nachprüfung: Herbert E Meyer, Zürich, Schweiz	Schorcht-Filmges. mbH., München	K W	7675

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 25. August 1954

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK*
Nachtrag zur 54. Sitzung des Bewertungsausschusses der Filmbewertungsstelle am 5., 6. und 7. Mai 1954						
1376	Die Stadt der goldenen Madonna — Essen	411	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst, Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	7846
Nachtrag zur 58. Sitzung des Bewertungsausschusses der Filmbewertungsstelle am 16. u. 17. Juli 1954						
1482	Sommer in Lappland	283	Wolfgang Gorter-Film, Bad Tölz, Deutschland	noch offen	K W	8251
1489	Sprühende Wasser	312	Nostra-Film, Dr. Hallig, München, Deutschland	Deutsche London Filmverleih GmbH., Hamburg	K W	8252
1490	Kinderlähmung	337	Universum-Film AG., Berlin, Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	D W	8166
Ergänzung zur 10. Bewertungssitzung am 12. und 13. November 1951 — Neuer Verleiher —						
210	In kupfernen Pfannen gebraut	436	K. S.-Film GmbH., Berlin, Deutschland	Germania-Film-Verleih, Willi Schmitt, Düsseldorf	K W	3622a
Ergänzung zur 21. Bewertungssitzung am 24. April 1952 — Neuer Verleiher —						
403	Perlon	427	Institut f. Wissenschaftliche Filme, Erlangen, Deutschl.	Neue Film-Verleih GmbH., München	K BW	4145a
Ergänzung zur 30. Bewertungssitzung am 30. Oktober 1952 — Verleiher —						
705	Wolken über Abadan	254	Hansa-Film-Produkt. Bern- hard Redetzki, Eßlingen, Deutschland	Tempo-Film-Vertriebs- GmbH., München	D W	5032
Ergänzung zur 34. Bewertungssitzung am 29. Januar 1953 — Verleiher —						
864	Die Sphinx von Zermatt	279	Olympia-Film-Produkt. Dr.R. Sander, München, Deutschl.	Herzog-Film GmbH., München	K W	5560
Ergänzung zur 40. Bewertungssitzung am 15. Juli 1953 — Verleiher —						
868	Das Heiligtum der Krone	345	Film-Studio Walter Lecke- busch, München, Deutschl.	Neue Filmverleih GmbH., München	K W	6108
Ergänzung zur 42. Bewertungssitzung am 26./27. August 1953 — Verleiher —						
1051	Gotik in Tirol	494	Wieser-Film GmbH., München, Deutschland	Tempo-Film-Vertriebs- GmbH., München	K W	6460
Ergänzung zur 46. Bewertungssitzung am 5./6. November 1953 — Verleiher —						
1124	Amba Ras (Erst-Nord-Süd- durchquerung Äthopiens)	1124	Rhythmoton-Film-Produkt., Hamburg, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	aK W	6904
Ergänzung zur 47. Bewertungssitzung am 26./27. November 1953 — Verleiher —						
1183	Schweizer Architektur	474	Condor-Film AG., Zürich, Schweiz	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K W	7029a
Ergänzung zur 48. Bewertungssitzung am 16./19. Dezember 1953 — Verleiher —						
1212	Spanische Romanze	321	Wieser-Film GmbH., München, Deutschland	Tempo-Film-Vertriebs- GmbH., München	K W	7148
Ergänzung zur 49. Bewertungssitzung am 3./4. Februar 1954 — Neuer Verleiher —						
1241	15 Uhr 23 — Katastrophen- einsatz des Roten Kreuzes	410	Ehrhard-Köhler-Film, München, Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K W	7296
Ergänzung zur XI. Hauptausschußsitzung am 5. Februar 1954 — Verleiher —						
1168	Beglückendes Glas	332	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	United Artists Corp., Frankfurt/Main	K W	7035
Ergänzung zur 50. Bewertungssitzung am 10./12. Februar 1954 — Verleiher — (Nachtrag vom 22. März 1954)						
1250	Lebenskampf im Moor	268	Plesner-Kulturfilm-Produkt., Kufstein, Österreich	Constantin-Filmverl. GmbH., Frankfurt/Main	K W	7173
1278	Das Pferd — Dein Freund	413	ADI-Mayer-Film, Wien, Österreich	Constantin-Filmverl. GmbH., Frankfurt/Main	K W	6346
Ergänzung zur XII. Hauptausschußsitzung am 19. März 1954 — Verleiher —						
1244	Eine Stadt lebt vom Meer	342	Knoop-Film-Produktion, Hamburg, Deutschland	Schorcht-Filmges. mbH., München	K W	7392
Ergänzung zur 52. Bewertungssitzung am 17./19. März 1954 — Verleiher —						
1247	Ewiges Eis — Gang zum Blaueisgletscher —	264	G.-N.-Filmproduktion, München, Deutschland	United Artists Corp., Frankfurt/Main	K W	7330
1301	Fährschiff Deutschland	381	Bundesbahnfilmstelle im Eisenbahnzentralamt, Minden/Westf., Deutschl.	Panorama-Film GmbH., Göttingen	D W	7439
1319	Kleine Hummelwelt	298	Opus-Film-Produktion, Laufen/Obb., Deutschland	Columbia-Filmges. mbH., Frankfurt/Main	K W	7572

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK*
Ergänzung zur 53. Bewertungssitzung am 6./8. April 1954 — Verleiher —						
1296	Gefahr an Deutschlands Küste	262	Rotona-Filmproduktion GmbH., Kiel, Deutschland	Neue Film-Verleih GmbH., München	K W	7692
1342	Dominikus Zimmermann	313	Heil-Film, München, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	7677
1346	L'Amour	281	Rolf Engler-Filme, München, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	7717
Ergänzung zur XIII. Hauptausschußsitzung am 9. April 1954 — Verleiher —						
1316	Das war Königsberg	323	Joh. Häußler-Filmprodukt., Berlin, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	D W	7545
1317	Mutter Ostpreußen	377	Joh. Häußler-Filmprodukt., Berlin, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	D W	7546
1318	Das deutsche Danzig	275	Joh. Häußler-Filmprodukt., Berlin, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	D W	7548
Ergänzung zur 54. Bewertungssitzung am 5./7. Mai 1954 — Verleiher —						
1371	Navajo (Navajo) — Synchron. Fassung —	1921	Hall Bartlett, Hollywood, USA	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	aD BW	7816
1352	Zwischen zwei Meeren	1918	Jupiter-Filmproduktion GmbH., Hamburg, Deutschland	TEKA-Filmverleih- und Vertriebsges. mbH., Bremen	aKu, DW	7890
1363	Holz unter rollender Last	387	Norddtsh. Filmproduktion GmbH., Hamburg, Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K W	7774
Noch: Ergänzung zur 54. Bewertungssitzung — Verleiher —						
1373	Romantische Westfalenfahrt	302	Sonne-Film, Berlin, Deutschl.	United Artists Corp., Frankfurt/Main	K W	7814
1380	Malerei mit Glas und Licht	316	Kulturfilm Gunther Wolf, Bielefeld, Deutschland	Deutsche London-Film-Verleih GmbH., Hamburg	K W	7848
1382	Das liebe Geld	340	B-Film Gerd v. Bonin, München, Deutschland	Deutsche London-Film-Verleih GmbH., Hamburg	Ku, JW	7799
Ergänzung zur 55. Bewertungssitzung am 9./10. Juni 1954 — Verleiher —						
1425	Sizilien — abseits vom Wege	272	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Württemberg, Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	7987
1427	Leonhardifahrt zu Tölz	290	Heil-Film, München, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	7991
1428	Romantiker am Königsthron	291	Heil-Film, München Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	7992
Ergänzung zur 56. Bewertungssitzung am 23./26. Juni 1954 — Verleiher —						
1433	Wo die Alpenrosen blühen	310	Kulturfilmprodukt. Gerhard Klammet, Garmisch- Partenkirchen, Deutschl. Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH. Frankfurt/Main	K W	8022
1444	Canal Grande	317	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Württemberg, Deutschland	Schorcht-Filmges. mbH., München	K W	8050
1447	Magisches Zelluloid	386	Real-Film GmbH., Hamburg, Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K W	7597
Ergänzung zur 57. Bewertungssitzung am 8./9. Juli 1954 — Titeländerung —						
1457	Die Hürde (Corral)	313	National-Film Board of Canada, Ottawa, Canada	J. Arthur Rank-Film, Hamburg	K W	8117
Ergänzung zur 58. Bewertungssitzung am 16./17. Juli 1954 — Verleiher —						
1460	Eine Frau und ein Fohlen — Renee Sintenis zeichnet und modelliert ein Fohlen	305	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	Prisma-Filmverl. GmbH., Frankfurt/Main	D u. K W	8138

Erläuterungen: \* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm; Su, J = Spielfilm und Jugendfilm; aKu, D = abendfüllender Kultur- und Dokumentarfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; Ku, J = Kulturfilm und Jugendfilm; K = Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wervoll.

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

960

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

### Vertrieb von Blindenwaren.

Bezug: a) Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322);

b) Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes vom 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131);

c) meine Erlasse vom 2. November 1953 = R 4 — 4 B/26/5 — 605/53 = und vom 24. Mai 1954 = R 4 — 4 B/26/5 — 304/54 =

Das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren soll Käufer, die von Händlern oder Vertretern aufgesucht oder angesprochen werden, vor Übervorteilung und vor betrügerischer Ausnutzung ihrer Hilfsbereitschaft schützen und zugleich im Interesse der Blinden für wirkliche Blindenwaren einen möglichst guten Absatz sicherstellen. Ich bitte daher, auf strenge Überwachung des Blindenwarenvertriebs bedacht zu sein und etwaige Verstöße auf Grund des § 8 des o. a. Gesetzes zu ahnden, sobald die in Frage kommenden Betriebe von Ihnen anerkannt und die erforderlichen Blindenwaren-Vertriebsausweise ausgestellt worden sind. Mit Erlaß vom heutigen Tage = R 4 — 4 B/26/5 — 596/54 = habe ich bestimmt, daß für die Verfolgung der in § 8 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Ordnungswidrigkeiten Ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

I. Die Anträge auf Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten und auf Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen sind bei Ihnen einzureichen. Dabei sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

a) Die Anträge auf Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten sind zunächst dem Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptfürsorgestelle —, Kassel, Ständeplatz 8, und alsdann dem Blindenwaren-Vertriebsausschuß (Geschäftsstelle: Blindenbund in Hessen e. V., Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 80) zur Stellungnahme zu übersenden. Die Entscheidung über diese Anträge ist erst nach vorhergegangener Besichtigung des Betriebes zu treffen. Unerläßliche Voraussetzung für die Anerkennung als Blindenwerkstatt ist die Feststellung, daß in den in Frage kommenden Werkstätten ausschließlich die in § 1 der Durchführungsverordnung (DVO) vom 31. Mai 1954 aufgeführten Waren in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt werden (vgl. nachstehenden Abschn. VIII). Wenn beabsichtigt ist, von der Stellungnahme des Blindenwaren-Vertriebsausschusses abzuweichen, ist dieser nochmals zu hören. Die Anerkennungsurkunden sind mit laufenden Nummern zu versehen. Über die ausgestellten Urkunden ist ein Verzeichnis zu führen.

Über die Entscheidung sind die vorgenannten Stellen sowie die Herren Landräte oder Magistrate der kreisfreien Städte zu unterrichten. Ferner empfehle ich, von jeder Anerkennung eines Betriebes unter Hinweis auf die Zahl der beschäftigten Blinden auch dem zuständigen Arbeitsamt Nachricht zu geben mit der Bitte, etwa bekanntwerdende Änderungen mitzuteilen.

Zu den nachträglichen Änderungen der unter I. bis V. des Antrages gemachten Angaben, die der Antragsteller binnen 6 Wochen mitzuteilen hat, gehört auch jede Änderung in der namentlichen Liste der Blinden. Zu den Änderungen ist, soweit es sich um eine Neueinstellung von Blinden handelt, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptfürsorgestelle —, Kassel, im übrigen, soweit

sie Art und Umfang der Blindenarbeit betreffen, dem Blindenwaren-Vertriebsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für sie entfallen sind.

b) Die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen kann nur von den anerkannten Blindenwerkstätten oder von den anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten beantragt werden (§ 5 des Gesetzes). Die Anhörung der unter a) genannten Beteiligten vor Erteilung der Ausweise ist in der Regel nicht erforderlich, so daß es genügt, wenn der Antrag in einfacher Ausfertigung bei den Herren Regierungspräsidenten eingereicht wird. Dies gilt insbesondere für den ersten Antrag (vgl. im übrigen Nr. 2, letzter Absatz des Antragsvordruckes). Späteren Anträgen wird die namentliche Liste der beschäftigten Blinden vierfach beizufügen sein, wenn sich Änderungen gegenüber der früheren Liste oder dem Stand der letzten Mitteilungen über die Blindenbeschäftigung ergeben haben und deshalb die Stellungnahme der Beteiligten wie zu a) notwendig ist.

II. Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist nach dem als Anlage 3 beiliegenden Muster auszustellen. Die Ausweisnummer setzt sich zusammen aus der Abkürzung für die Landesbezeichnung, der laufenden Nummer der für dieselbe Firma erteilten Vertriebsausweise, der Nummer der Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten und der in eine Klammer zu setzenden Abkürzung für die ausstellende Behörde. Als Abkürzung für die Landesbezeichnung ist der Buchstabe H, als Abkürzung für die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sind die Bezeichnungen Da, Ka und Wie zu verwenden. Beispiel: H  $\frac{1}{3}$  (Ka).

Der Blindenwarenvertriebsausweis gilt für das Bundesgebiet.

III. Die Vordrucke für die Anträge auf Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten und auf Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen sowie für den Blindenwaren-Vertriebsausweis bitte ich unmittelbar von dem Deutschen Gemeindeverlag, Köln, Luxemburger Straße 72 zu beziehen.

In die gelieferten Vordrucke für den Antrag auf Anerkennung sind entsprechend der Fassung des anliegenden Formblattes (Anlage 1) einzufügen:

1. Unter II. der Zusatz „Sehend oder blind?“,
2. unter V. hinter der Spalte „a) blind“ eine Spalte mit der Überschrift „Lohnsumme der beschäftigten Blinden“ und hinter der Spalte „b) sehend“ eine Spalte „Lohnsumme der beschäftigten Sehenden“,
3. unter V. Nr. 5) „c) Kraftfahrer“,
4. unter VII. hinter „... zu melden“ der Halbsatz „; dazu gehört auch jede Änderung in der namentlichen Liste der Blinden“.

In den Vordruckten für den Antrag auf Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen ist entsprechend der Fassung der Anlage 2 in der zweiten Zeile der Zusatz „(4-fach)“ zu streichen.

IV. Blind im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren sind

- a) völlig Blinde,
- b) Personen, deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (vgl. § 1 Abs. 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes, § 11 f Abs. 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffent-

lichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtllicher Bestimmungen vom 20. August 1953 — BGBl. I S. 967 —, Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 35 des Bundesversorgungsgesetzes — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 170 vom 4. September 1953 — sowie Teil D Nr. 40 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, auf die im Bundesversorgungsblatt 1952 S. 4 hingewiesen ist); nach den vorgenannten Anhaltspunkten handelt es sich hierbei um Personen mit weniger als  $\frac{1}{60}$  der normalen Sehschärfe und solche mit besserer zentraler Sehschärfe, die diesen gleichgestellt sind, weil ein Ausfall von Gesichtsfeldteilen hinzukommt;

- c) Personen mit  $\frac{1}{25}$  bis  $\frac{1}{60}$  der normalen Sehschärfe, die gemäß § 2 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.

V. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Vertreters gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2 des o. a. Gesetzes sind die Direktiven der amerikanischen Militärregierung über die Gewerbefreiheit, nach denen als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit hinsichtlich des Vertriebs von Blindenwaren dartun, nur strafbare Handlungen in Frage kommen, die rechtskräftig abgeurteilt sind, nicht zu beachten, da es sich um Rechtsvorschriften des Bundes handelt. Die Versagung oder Zurücknahme des Blindenwaren-Vertriebsausweises ist in der Regel von der Einleitung eines Strafverfahrens und dessen Ausgang nicht abhängig zu machen. Die „Tatsachen“ können sowohl in Umständen, die in der Person des Vertreters liegen, als auch in äußeren Umständen gegeben sein; sie können Handlungen oder Unterlassungen sein.

VI. Als Gebühren sind für die Anerkennung einer Blindenwerkstatt oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten und für die Ausstellung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises auf Grund des § 1 Abs. 1 der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327)/19. Mai 1934 (GS. S. 261) in Verbindung mit Nr. 30 II des der Verwaltungsgebührenordnung anliegenden Gebührentarifs (in den ehemals hessen-darmstädtischen Teilen des Landes auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des hessischen Landesgebührengesetzes vom 20. Juni 1936 — RegBl. S. 37 — in Verbindung mit Nr. 2 des dem Landesgebührengesetz anliegenden Gebührenverzeichnisses) jeweils DM 2,— zu erheben. Das durch das Gesetz vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) verlängerte Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) ist hier nicht anwendbar, da es sich nicht um Bestimmungen handelt, die am 1. Oktober 1948 in Geltung waren (vgl. §§ 1 und 6 des Gebührenzuschlagsgesetzes).

VII. Zu beachten bitte ich, daß die Ausstellung einer über die Norm des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren hinausgehenden Zahl von Blindenwaren-Vertriebsausweisen nach § 5 Abs. 4 Satz 3 a. a. O. meiner Zustimmung bedarf. Dort eingehende Anträge auf Ausstellung einer größeren Zahl von Ausweisen bitte ich mir mit der Stellungnahme des Blindenwaren-Vertriebsausschusses unter Beifügung der Akten vorzulegen.

VIII. Die in § 1 DVO aufgeführten Blindenwaren sind nur dann als solche anzusehen, wenn sie „in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sind“ (vgl. auch § 2 Satz 2 des Gesetzes). Als wesentliche, das Erzeugnis bestimmende Arbeiten, die hiernach von Blinden durchzuführen sind, kommen in Betracht:

1. das Einziehen, Pechen, Schneiden und Bündeln des Besteckmaterials im Falle der Nr. 1 des § 1 DVO (Bürsten, Besen aller Art),
2. das Flechten, Biegen und Zusammenstellen im Falle der Nr. 2 (Korbwaren u. a.),
3. das Flechten, Weben und Zusammensetzen im Falle der Nr. 3 (Matten u. a.),
4. das Spulen und Weben im Falle der Nr. 4 (Webwaren),
5. das Stricken, Knüpfen und Häkeln im Falle der Nr. 5 (Strickwaren u. a.),
6. das Modellieren und Formen im Falle der Nr. 6 (kunstgewerblichen Arbeiten),
7. das Zusammensetzen der Federn und Klammern im Falle der Nr. 7 (Federwäscheklammern).

Erscheint es zweifelhaft, ob die Arbeiten der Blinden wesentlich und für das Erzeugnis bestimmend sind, so kann auch das Verhältnis des auf die Blinden entfallenden Lohnanteils zu den übrigen Herstellungskosten geprüft und mit berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei, daß dieser Lohnanteil bedeutend geringer ist, als er in zweifelsfrei anerkannten Blindenwerkstätten ähnlicher Art seit jeher üblich war, wird in der Regel die vorgenannte Frage zu verneinen sein.

IX. Gemäß § 2 Abs. 2 DVO darf der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren 25 v. H. des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalendervierteljahres nicht übersteigen. Ich bitte, die Einhaltung dieser Vorschrift durch gelegentliche Kontrollen zu überwachen, und zwar erstmalig im März 1955, danach mindestens einmal im Jahr. Für die Auskunftspflicht der Betriebsinhaber gilt die Verordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

Aus § 2 Abs. 2 DVO ergibt sich, daß der Blindenwarenvertreter nur von seinem Auftraggeber beschaffte und ihm zugestellte, nicht aber selbständig eingekaufte Zusatzwaren vertreiben darf.

X. Da noch einige Zeit vergehen wird, bis die Anträge geprüft und die Anerkennungen sowie die Ausgabe der Blindenwaren-Vertriebsausweise erfolgt sind, ist vorerst, spätestens bis zum 30. November 1954, zu dulden, daß Blindenwaren auch ohne Vorliegen eines Blindenwaren-Vertriebsausweises vertrieben werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, den 28. 8. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
— R 4 — 4 B/26/5 — 595/54

# Antrag

Anlage 1

(4-fach)

auf Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten  
gem. § 4 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (S. 1322).

Der — Die — Unterzeichnete(n) beantragt — beantragen \*) — die Anerkennung des unter I. benannten Betriebes als Blindenwerkstatt — als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten — \*)

I. Name und Bezeichnung des Betriebes .....  
oder des selbständigen Einzelhandwerkers .....  
Ort und Straße .....  
Fernruf ..... Kreis .....

II. Inhaber ..... Sehend oder blind? .....

III. a) Datum und Nummer der Eintragung in die Handwerksrolle .....  
b) Das Gewerbe ist angemeldet seit .....  
bei nebengenannter Behörde ..... in .....

IV. a) Mitglied folgender Blindenorganisation .....  
b) Mitglied folgender Handwerksinnung .....

	a) blind	Lohnsumme der beschäftigten Blinden	b) sehend	Lohnsumme der beschäftigten Sehenden
V. Zahl der zur Zeit Beschäftigten insgesamt (einschließlich Betriebsinhaber und Werkstättenleiter)	.....	DM	.....	DM

davon beschäftigt:

1) Bürstenmacher	.....	.....	.....	.....
2) Korbmacher	.....	.....	.....	.....
3) Mattenflechter	.....	.....	.....	.....
4) Weber	.....	.....	.....	.....
5) Sonstige Beschäftigte	.....	.....	.....	.....
a) in Werkstätten	.....	.....	.....	.....
b) im Büro und Lager	.....	.....	.....	.....
Namentliche Liste der Blinden nach Vordruck ist 4-fach beigelegt.				
c) Kraftfahrer	.....	.....	.....	.....

VI. a) Folgende Blindenwaren (§ 2 des Gesetzes) werden hergestellt:

- 1) Bürsten und Besen aller Art,
- 2) Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäschetruhen, Rahmen- und Stuhlflächarbeiten, Rohrklopfer und Baumbänder,
- 3) Matten, und zwar Doppel-, Rippen-, Gitter-, Velour- und Gliedermatten,
- 4) mit Rahmen oder Handwebstühlen hergestellte Webwaren,
- 5) Strick-, Knüpf- und Häkelarbeiten und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
- 6) kunstgewerbliche Arbeiten, und zwar Töpfereiarbeiten und keramische Arbeiten,
- 7) Federwäscheklammern.

b) Folgende Zusatzwaren werden bezogen:

- 1) Stiele und Stielhalter,
- 2) Zahn- und doppelte Handwaschbürsten,
- 3) geklöppelte Wäscheleinen,
- 4) überwiegend von Hand hergestellte Reisstrohbesen,
- 5) Pinsel für die Dauer einer Übergangszeit bis zum 31. März 1955.

VII. Ich — Wir erkläre(n), daß die obigen Angaben vollständig und richtig sind. Ich — wir — verpflichte(n) mich — uns —, alle Änderungen zu Ziffer I—V innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden; dazu gehört auch jede Änderung in der namentlichen Liste der Blinden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift-Firmenstempel)

\*) Nichtzutreffendes streichen.



**Antrag**

Anlage 2

**auf Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen**

gemäß § 5 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322)

Der — Die — Unterzeichnete(n) beantragt — beantragen — für nachstehend unter Ziff. 4 und für die in der Anlage\*) aufgeführten Personen (Vertreter) einen Blindenwaren-Vertriebsausweis.

1. Name und Anschrift des Antragstellers .....
- Nummer der Anerkennung der Blindenwerkstatt .....
- oder des Zusammenschlusses von Blinden-Werkstätten .....
2. a) Anzahl der voll — (24 Stunden und mehr je Woche) — beschäftigten Blinden .....
- b) Anzahl der nicht voll — (unter 24 Stunden je Woche) — beschäftigten Blinden .....
- Namentliche Liste zu a) und b) (nach Vordruck) ist 4fach beigelegt — liegt dem Antrag vom .....
- auf Anerkennung gemäß § 4 des Gesetzes bei\*).
3. Anzahl der bereits beantragten oder erhaltenen Blindenwaren-Vertriebsausweise:
- a) für das laufende Kalenderjahr .....
- b) für das letztvergangene Kalenderjahr .....
- bei welcher Behörde beantragt bzw. von welcher Behörde ausgestellt
- zu a)? .....
- zu b)? .....
4. Vor- und Zuname des Vertreters .....
- Geburtstag und Ort .....
- Genauere Anschrift .....
- Letzter Beruf vor Anstellung .....
- bei welchem Arbeitgeber .....
- Die Namen weiterer Vertreter mit den gleichen Angaben wie vorstehend sind in der Anlage unter fortl. Nr. aufgeführt.\*)
5. Der — Die — Vertreter zu Ziff. 4 und lfd. Nr. .... der Anlage — ist — sind — bereits im Besitz eines Wandergewerbescheins — einer Legitimationskarte — eines Ortshausierscheins\*), die Vertreter zu Ziff. 4 und lfd. Nr. .... der Anlage haben — einen Wandergewerbeschein — eine Legitimationskarte — einen Ortshausierschein\*) beantragt.
6. Für den — die — Vertreter zu Ziff. 4 und lfd. Nr. .... der Anlage — ist — sind — bereits für das lfd. oder das letztvergangene Jahr ein Blindenwaren-Vertriebsausweis beantragt, ausgestellt oder abgelehnt worden\*)
- a) bei bzw. von welcher Behörde? .....
- b) auf Antrag welcher Blindenwerkstätten .....
- oder welchen Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten?\*) .....
7. Lichtbild — Größe 4×4 cm — ist beigelegt.
8. Ich — Wir — verpflichte(n) — mich — uns — den Blindenwaren-Vertriebsausweis einzuziehen und an die für die Ausstellung zuständige Behörde zurückzugeben, sobald der Vertreter seine Tätigkeit beendet hat oder der Ausweis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist. Ggf. werde(n) — ich — wir — unter Angabe der Gründe (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes) bei der zuständigen Behörde rechtzeitig den Antrag auf Rücknahme des Ausweises stellen.
- Ich — Wir — erkläre(n), die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort)

(Datum)

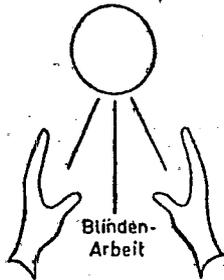
(Unterschrift — Firmenstempel)

\*) Nicht zutreffendes streichen.

# Blindenwaren-Vertriebsausweis

Ausweis-Nummer:

..... ( )



**Gültig** für 1954  
**Verlängert** „ 195...  
 „ „ 195...  
 „ „ 195...

Seite 1

1. Der Ausweis berechtigt nicht zur Entgegennahme von Geld- und Sachspenden.
2. Der Inhaber ist berechtigt, die auf der Rückseite dieses Ausweises aufgeführten Blindenwaren und Zusatzwaren zu verkaufen und Bestellungen auf diese Waren zu suchen.
3. Alle Blindenwaren müssen mit dem auf der Vorderseite dieses Ausweises dargestellten Zeichen für Blindenwaren, mit der Bezeichnung der Stelle, die sie zuerst in Verkehr gebracht hat, und mit dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sein (§ 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. 9. 53 — BGBl. I S. 1322).
4. Zusatzwaren müssen auf Auftragscheinen, Rechnungen oder Werbeschriften aller Art deutlich als nicht von Blinden hergestellte Waren kenntlich gemacht werden und dürfen nur zusammen mit Blindenwaren vertrieben werden (§ 6 Abs. 1 und 2).
5. Neben Blindenwaren und Zusatzwaren dürfen Waren anderer Art nicht vertrieben werden (§ 6 Abs. 3).
6. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach Aufgabe der Vertretertätigkeit für nebenbenannte Firma an deren Inhaber zurückzugeben.
7. Der Ausweis befreit nicht von der Verpflichtung zur Führung eines Wandergewerbescheines oder Ortshausierscheines oder einer Legitimationskarte oder einer sonstigen gewerberechtlichen Genehmigungs-urkunde.

Seite 3

Anlage 3

für Herrn — Frau .....

(Vor- und Zuname)

Geburtstag und Ort .....

Lichtbild

Ohne Lichtbild  
 nur in Verbindung  
 mit dem Personal-  
 ausweis gültig

(Unterschrift)

(Genauere Anschrift)

Inhaber dieses Ausweises ist Vertreter der Firma .....

Die Firma ist berechtigt, das Zeichen für Blindenwaren zu führen.

(Ort)

(Datum)

(ausstellende Behörde)

(Dienstseegel)

(Unterschrift)

Seite 2

## A Blindenwaren\*):

1. Bürsten und Besen aller Art,
2. Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäscheklopfen, Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten, Rohrklopfen und Baumbänder,
3. Matten, und zwar Doppel-, Rippen-, Gitter-, Velour- und Gliedermatten,
4. mit Rahmen oder Handwebstühlen hergestellte Webwaren,
5. Strick-, Knüpf- und Häkelarbeiten und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
6. kunstgewerbliche Arbeiten, und zwar Töpfereiarbeiten und keramische Arbeiten,
7. Federwäscheklammern.

## B Zusatzwaren\*):

1. Stiele und Stielhalter, •
2. Zahn- und doppelte Handwaschbürsten,
3. geklöppelte Wäscheleinen,
4. überwiegend von Hand hergestellte Reisstrohbesen,
5. Pinsel für die Dauer einer Übergangszeit bis 31. März 1955.

\*): gemäß DVO vom 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131)

Seite 4

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

961

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An die  
Herren Landesforstmeister  
Bezirksforstämter  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Wildschadensbeihilfe aus Bundesmitteln für landwirtschaftliche Schäden aus den Rechnungsjahren 1950 und 1951**  
(Erl. d. BdF vom 20. Dezember 1952 — II C BL 1512 — 64/52 und vom 16. Januar 1953 — II C BL — 1512 — 5/53 — BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1953).

Bezug: 1. Mein Erl. v. 20. 2. 1953 — II f/4881/53  
2. Mein Erl. v. 10. 3. 1953 — III e — I/702 — 706.00  
3. Mein Erl. v. 22. 5. 1953 — III e — I/1532 — 706.00.

- I. Bei der auf Grund der o. a. Erlasse durchgeführten Auszahlung der Wildschadensbeihilfen für die Rj. 1950 und 1951 konnten in einzelnen Fällen Geschädigte nicht berücksichtigt werden, da ihre Anträge verspätet eingegangen waren. Um auch diese Schadensersatzforderungen zu befriedigen, hat der Bundesminister der Finanzen im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1954 nochmals Haushaltsmittel bereitgestellt.
- II. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden gebeten, alle dort verspätet eingegangenen, noch nicht berücksichtigten und gemäß der o. a. Erlasse begründeten Wildschadensersatzforderungen aus den Rechnungsjahren 1950 und 1951 den Herren Regierungspräsidenten getrennt nach den beiden Rechnungsjahren bis zum 1. Oktober listenmäßig in Doppel anzuzeigen. Etwa immer noch ausstehende Meldungen einzelner Gemeinden bitte ich umgehend anzufordern.
- III. Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, ihre Betriebsmittelanforderungen für die Ausschüttung der restlichen Beihilfen unter Befügung der Kreisübersichten mir bis zum 10. Oktober einzureichen.
- IV. Die kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Bauernverband und der Landesjagdverband Hessen haben Abschrift erhalten.

Wiesbaden, den 30. 8. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten —  
III e — I/23 77 — 706.00

962

**Flurbereinigung Groß-Eichen (Krs. Alsfeld); hier: den Flurbereinigungsbeschuß.**

### Flurbereinigungsbeschuß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Groß-Eichen wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgesetz umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Groß-Eichen“ mit dem Sitz in Groß-Eichen (Kreis Alsfeld). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Alsfeld) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FIG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzung anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken der Flurbereinigungsgebiete vorgenommen werden sollen, und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Landeskulturamt — DF 165 — 2557/54 —

963

**Flurbereinigung Herzhausen Krs. Biedenkopf.**

### Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschuß.

Auf Grund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird in Abänderung des Beschlusses vom 2. November 1936 folgender Ergänzungsbeschuß erlassen:

1. a) Folgende Flurstücke des geschlossenen Waldgebietes der Gemarkung Herzhausen werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Flur 2: Nr. 40, 41, 42, 43, 44, 63/45, 64/45, 65/45, 66/45, 72/46, 73/47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 67/56, 57, 58, 59, 60, 61, 70/62, und 62/2,

Flur 3: ganz,

Flur 4: ganz,

Flur 5: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 41/6, 42/6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 34/15, 35/15, 37/15, 38/15, 39/15, 40/15, 16, 33/2, 33/4,

Flur 6: Nr. 64/55, 65/55, 56, 57, 58, 59, 60, 61,

Flur 7: ganz,

Flur 17: Nr. 93/2, 95/2, 96/2, 104/2, 105/1, 105/3, 106, 113/107, 114/107,

- Flur 19: ganz,  
 Flur 20: ganz,  
 Flur 21: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7/1, 41/19, 22/1,  
 Flur 25: Nr. 32/1, 2, 3, 4, 36/5, 6, 7, 8, 26/9, 27/9, 28/9,  
 29/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 38/18, 40/20,  
 44/21, 46/22, 48/23, 50/24, 52/25, 53/25.

b) Folgende Flurstücke der Gemarkung Mornshausen a. D. und Holzhausen werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

- Flur 8: Nr. 9/1,  
 Flur 9: Nr. 20, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38,  
 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 60,  
 Flur 10: 50, 51, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73.

Gemarkung Holzhausen:

- Flur 2: Nr. 2, 3, 4, 284/5, 289/6, 288/6, 287/6, 286/7, 8  
 9/1, 9/2, 200/9, 201/9, 222/9, 10/1, 11, 12, 13, 14  
 15, 16, 198/17, 199/17, 18, 19, 20, 179/21, 180/22,  
 181/22, 182/22, 290/23, 291/23, 24, 25, 203/26  
 204/26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 183/33, 184/34, 35,  
 36, 37, 38, 195/52, 196/52, 197/52, 53, 54, 55, 56  
 57, 58, 59, 60, 61, 185/62, 186/62, 205/63, 206/64,  
 207/64, 208/65, 66, 209/67, 210/68, 69, 70, 71, 72,  
 73, 74, 75, 76, 77, 78, 187/79, 188/79, 80, 81, 82,  
 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 232/94,  
 231/95, 233/95, 234/95, 96, 97, 98, 104.

- Flur 4: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 471/10, 472/10, 11, 12,  
 13, 473/14, 474/14, 475/14, 453/15, 454/15, 16, 17,  
 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,  
 51 teilw., 52 teilw., 53 teilw., 54 teilw., 55 teilw.,  
 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398,  
 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408,  
 409, 410, 432 teilw., 434 teilw., 334, 335, 336,  
 337, 338, 339, 340, 341, 353, 426, 427, 428, 429, 430,  
 337, 338, 339, 340, 341, 353, 426, 427, 428, 429, 430.

- Flur 12: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,  
 26, 27, 28, 29, 30, 47, 48, 49, 50.

In der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sind die nachträglich ausgeschlossenen Flächen mit einem roten Farbstreifen und die nachträglich zugezogenen Flächen mit einem blauen Farbstreifen gekennzeichnet.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Herzhausen treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Bezüglich der zugezogenen Flurstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 5) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-

nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Dieser Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Herzhausen, Mornshausen a. D. und Holzhausen ausgelegt.

#### Gründe

Durch Beschluß des Oberpräsidenten — Landeskulturabteilung — in Kassel vom 2. November 1936 wurde die gesamte Gemarkung Herzhausen als Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Im Laufe der Bearbeitung hat sich herausgestellt, daß es zweckmäßig ist, die unter Ziff. 1 a) nachgewiesenen Waldflächen vom Flurbereinigungsverfahren auszuschließen. Eine Zusammenlegung und Neumessung dieser Flächen, die zu einem erheblichen Teil aus kleinparzelliertem Privatwald bestehen, ist zu zeitraubend und zu kostspielig. Die Zuziehung der Mornshäuser Flurstücke dient der möglichst vollkommenen Erreichung des Zwecks der Flurbereinigung und zur Durchführung einer Grenzregelung. Die zugezogenen Flächen stehen größtenteils im Eigentum von Herzhäuser Einwohnern.

Zur Ausschließung der Flächen der Gemarkung Herzhausen und zur Zuziehung der Flächen der Gemarkung Mornshausen a. D. haben die nach § 5 (2) FlurbG. zu hörenden Stellen ihre Zustimmung erteilt.

Die Zuziehung der obenbezeichneten Flurstücke der Gemarkung Holzhausen soll ebenfalls der Erreichung eines besseren Flurbereinigungsergebnisses dienen. Sie sind insgesamt 35 ha groß. Hiervon steht eine Fläche von insgesamt 22 ha im Eigentum von Herzhäuser Landwirten. Es handelt sich um zersplitterten und vielfach unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz, in dem ein ordnungsmäßiges Wegenetz fehlt.

Die Zuziehung dieser Flächen haben die nach § 5 (2) FlurbG. zu hörenden Stellen mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Ortslandwirts in Holzhausen ausdrücklich befürwortet bzw. gefordert. Die seitens des Bürgermeisters, des Ortslandwirts und anderer Grundeigentümer von Holzhausen gegen die Zuziehung erhobenen Bedenken entbehren jeder Begründung. Die fraglichen Flächen gehören, wie bereits erwähnt, zum größten Teil Beteiligten aus Herzhausen. Im übrigen verlangt § 7 des FlurbG. ausdrücklich, daß das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Wenn die nach diesem Beschluß zuzuziehenden Flächen der Gemarkung Holzhausen nicht zum Flurbereinigungsverfahren von Herzhausen zugezogen würden, würde der Zweck der Flurbereinigung für die Herzhäuser Landwirte, die in der Gemarkung Holzhausen Grundeigentümer sind, nur unvollkommen erreicht werden. Die zuzuziehende Fläche ist auch auf das allernotwendigste Mindestmaß beschränkt.

Wiesbaden, den 3. 9. 1954

Landeskulturamt

#### Der Landeswahlleiter für Hessen

964

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtages Dr. Fritz Czermak.

Der Abgeordnete Dr. Fritz Czermak hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist Herr Dr. Arno von Gebhardt, Naurod i. Ts., gemäß § 36

Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, den 13. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 3 c 06/17 — 4789/54 —

965

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. September 1954

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + -
(in Tsd. DM)			
<b>Aktiva</b>			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)		129 790	+ 128 693
Inlandswechsel		82 331	+ 161
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte			
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	231 389		
b) angekaufte	4 164	235 553	— 5 600
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	332		
b) Ausgleichsforderungen	15 234		
c) sonstige Sicherheiten	437	16 003	+ 181
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 7 075
Sonstige Vermögenswerte		30 508	+ 664
		<u>503 150</u>	<u>+ 117 024</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soll	DM 44 173
Reserve-Ist	DM 79 057

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + -
<b>Passiva</b>			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 202	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern *)	373 941		+ 136 803
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	547		— 241
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 922		— 3 810
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 887		+ 173
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 229		— 546
f) von ausländischen Einlegern	17 081		— 15 476
		419 607	+ 116 903
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		19	+ 19
Sonstige Verbindlichkeiten		17 322	+ 102
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 40 268 (— 1813)			
		<u>503 150</u>	<u>+ 117 024</u>

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soll	DM 303 827	Summe der Überschreitungen	DM 9 369
Reserve-Ist	DM 313 068	Summe der Unterschreitungen	DM 128
Überschufreserven	DM 9 241	Überschufreserven	DM 9 241

Frankfurt (Main), den 8. 9. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

966

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 8. September 1954, wurde Herr Ing. Karl Eberhard Weik, geb. am 7. Juli 1917 zu Rimhorn, Kr. Erbach i. Odw., wohnhaft in Friedberg, Gießener Straße 9, als Schätzer für Kraftfahrzeuge und Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 8. 9. 1954

Der Regierungspräsident — III/2 — 66 1 26/01 —

Wiesbaden

967

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 6. 9. 1954)

Ernennungen:

Horst Kramer, Reg.-Assessor; Edmund Bast, Reg.-Inspektor; Winhold Böcher, Reg.-Inspektor; Friedrich Dehmel, Reg.-Inspektor; Margot Erdmenger, Reg.-Inspektor; Karl Failing, Reg.-Inspektor; Erich Jost, Reg.-Inspektor; Ferdinand Kaufhold, Reg.-Inspektor; Arnold Klein, Reg.-Inspektor; Wilhelm Kuhmann, Reg.-Inspektor; Hans Lemp, Reg.-Inspektor;

Herbert Motz, Reg.-Inspektor; Heinz Veit, Reg.-Inspektor; Walter Weber, Reg.-Inspektor; Richard Wolpert, Reg.-Inspektor; Alois Zahn, Reg.-Inspektor.

#### Beförderungen:

Johannes Sachse, Reg.-Vizepräsident; Dr. Wilhelm Gerhard, Oberschulrat; Julius Ulrich, Regierungsrat; Hermann Sieges, Reg.-Amtmann; Anton Deschmarowitz, Reg.-Oberinspektor.

#### Entlassungen auf eigenen Antrag:

Reg.- und Baurat Joachim Fink; Regierungsrat Dr. Karl Rehrmann; Reg.-Baussessor Karl Becker.

#### Bei den Landratsämtern des Bezirks:

##### Ernennungen:

Theo Speth, Reg.-Inspektor, Landratsamt Rüdeshheim.

##### Beförderungen:

Kurt Schmidt-Henke, Reg.-Amtmann, Bad Homburg; Wilhelm Krämer, Reg.-Oberinspektor, Bad Homburg; Hans-Helmuth v. Schmid-Hayn, Reg.-Inspektor, Bad Homburg.

#### 968

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe heute Herrn Heinrich Heining er, Hanau a. M., Uferstraße 2, als Schätzer und Sachverständigen für Bienen-seuchen im Gebiet des Kreises Hanau a. M. bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Herrn Landrat des Kreises Hanau a. M. vorgenommen.

Wiesbaden, den 31. 8. 1954.

Der Regierungspräsident — I 8

#### 969

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Max Bechler in Frankfurt a. M., Bornemannstraße 12, als Schätzer und Sachverständigen für Geschäfts-, Hotel- und Gaststätteneinrichtungen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 2. 9. 1954.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/53 Bechler

### Buchbesprechungen

„Die Bundesstatistik — das Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes und die von den Obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken, Stand 31. Dezember 1953.“ 1954 — DIN A 4 — 104 Seiten — kart. DM 3.50. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Band 82 der Reihe Statistik der Bundesrepublik Deutschland).

Mit diesem Band setzt das Statistische Bundesamt die mit Band 5 der Reihe „Statistik der Bundesrepublik Deutschland“ „Das Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes — Stand Mitte 1950 —“ begonnene Unterrichtung über sein Tätigkeitsgebiet fort.

Die vorliegende Veröffentlichung unterscheidet sich in Inhalt, Form und Umfang wesentlich von der des Jahres 1950. Es wird nicht nur über das Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes, sondern auch über die im Geschäftsbereich der Obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken und somit über den Gesamtbereich der amtlichen Bundesstatistik berichtet.

Der Band enthält einen allgemeinen Teil (Teil A), die in Katalogform gegebenen Übersichten über die einzelnen Statistiken (Teil B), ein alphabetisches Sachregister zu den Katalogen (Teil C) und einen den allgemeinen Teil ergänzenden Anhang.

Der Teil A gibt Hinweise auf organisatorische und methodische Fragen zur Bundesstatistik. Die textlichen Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen und die Aufgaben der amtlichen Statistik, wie sie sich in der Praxis herausgebildet haben und im Statistischen Gesetz festgelegt worden sind. In diesem Zusammenhang werden die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ausschüsse sowie der Ablauf einer Bundesstatistik von den ersten einleitenden Arbeiten bis zur Auswertung der Ergebnisse dargestellt und die Hauptabschnitte des Statistischen Gesetzes besprochen. Bemerkungen zu einigen zum Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes gehörenden speziellen methodischen Aufgaben schließen diesen Teil ab.

Den Hauptteil der Veröffentlichung bilden die Kataloge der vom Statistischen Bundesamt (Katalog 1) und von den Obersten Bundesbehörden (Katalog 2) bearbeiteten Statistiken, beide nach dem Stand vom 31. Dezember 1953.

**Das Kostenrecht in Arbeitssachen.** Systematische Darstellung und Anleitung für die Praxis von Dr. jur. Max Tschischgale, Kammergerichtsrat. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht, Band XIII) 1954. 56 Seiten 80. Kartoniert DM 3.— (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Durch die Zulassung von Rechtsanwälten bei den Arbeitsgerichten hat das arbeitsgerichtliche Kostenrecht erhöhte praktische Bedeutung erlangt. Es weist gegenüber dem Kostenrecht der ZPO einschneidende Unterschiede auf und zwar sowohl auf dem Gebiet der Streitwertfestsetzung, der Gerichts-, Zeugen-, Sachverständigen- und Gerichtsvollzieher-

kosten als auch der Partei-, Anwalts- und Armenanwaltskosten. Der Kommentar des bekannten Kostenrechtsspezialisten erläutert eingehend sämtliche Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten des Beschlußverfahrens in Arbeitssachen und gibt auf alle Zweifelsfragen eine klare zuverlässige Antwort. Im Interesse der deutschen Rechtseinheit wird auch ein Überblick über die arbeitsgerichtlichen Kostenbestimmungen der DDR geboten. Dabei werden die Probleme behandelt, die im Kostenrecht der Viersektorenstadt Berlin aus währungsrechtlichen Gründen entstanden sind. Am Schluß des Buches befindet sich eine Tabelle, die eine gute Übersicht über die Instanzenzüge in den arbeitsgerichtlichen Kostenverfahren gibt.

Der Kommentar kann den interessierten Kreisen warm empfohlen werden. Oberregierungsrat Die drichs

**Zeitschrift „Vorbeugende Arbeit“** — eine Monatsschrift des Deutschen Grünen Kreuzes. Hauptschriftleiter: Hanns S. Stürgkh, Marburg/L., Universitätsstraße 40. Herausgeber: Deutsches Grünes Kreuz, Marburg/L., Universitätsstraße 40. Verlag: W. Kohlhammer, Stuttgart O, Urbanstraße 12—14. Einzelbezugspreis monatlich 2.— DM.

Die Zeitschrift wendet sich als zentrale Fachzeitschrift für vorbeugende Gesundheitspflege, Unfall- und Schadenverhütung an alle Stellen, die an der vorbeugenden Arbeit beteiligt sind, insbesondere an die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, die Organisationen der Ärzteschaft, die Träger der sozialen und privaten Versicherungen, die Sozialpartner und den großen Kreis vorbeugend wirkender Körperschaften und auf Grund privater Initiative auf diesem Gebiet tätiger Verbände. Sie hat es sich zur Aufgabe gestellt, als Verbindung zwischen allen auf diesen Gebieten tätigen Einzelstellen zu wirken, um so zu einer aufgeschlosseneren Zusammenarbeit beizutragen und den Einzelbemühungen einen vermehrten Erfolg sichern zu helfen. Sie will zu diesem Zweck eine Ebene zur arbeitsordnenden Aussprache bieten.

Die ersten bereits erschienenen Hefte lassen hoffen, daß die Zeitschrift die selbstgestellten Aufgaben erfolgreich bewältigen wird. Ministerialrat Dr. von Behring

**Piller, Hermann, Justizverwaltungsvorschriften. I. Ergänzungslieferung.** Stand 1. April 1954. 516 Seiten Dünndruckpapier. In Schutzhülle DM 11.— (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Das Grundwerk ist im Staatsanzeiger 1953 S. 807 besprochen worden. Es wird jetzt die erste Ergänzungslieferung hierzu vorgelegt, die die angekündigte Erweiterung des Grundwerkes bringt. Die Ergänzungslieferung enthält: die Generalaktenverfügung mit Generalaktenplan in der Fassung des Beschlusses der Justizminister-Konferenz vom 4. Dezember 1952, die Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung, die

Reichswirtschaftsbestimmungen, die Justizvollzugsbestimmungen zu den Reichswirtschaftsbestimmungen, die Reichsrechnungslegungsordnung und die Justizvollzugsbestimmungen zur Reichsrechnungslegungsordnung.

Damit befindet sich nunmehr die Loseblatt-Sammlung auf dem neuesten Stand.  
Oberregierungsrat **D i e d r i c h s**

**Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen.** Sammlung der Bestimmungen über Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen unter Berücksichtigung der Ländergesetzgebung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2., neubearbeitete Auflage. 1954. 382 Seiten. Taschenformat. Kartonierte DM 6.50 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin).

Wer als Richter oder Staatsanwalt, als Rechtspfleger oder Verwaltungsbeamter auf dem Gebiete der Strafvollstreckung tätig wird, mit Fragen der Benachrichtigung oder Führung des Strafregisters befaßt ist, Entscheidungen über Gnaden- oder Straftilgungsgesuche zu fällen oder bei deren Vorbereitung mitzuwirken hat, wird eine Zusammenstellung der großen Zahl teilweise bundeseinheitlicher, teilweise auf Landesebene gültiger Bestimmungen über Strafvollstreckung, Strafregister und Gnadenwesen freudig begrüßen und gern zu der Neuauflage der bei C. H. Beck erschienenen Textausgabe einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Erlasse greifen.

Diese berücksichtigt alle Änderungen, die das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 und das Jugendgerichtsgesetz vom 9. Juni 1953 mit der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung durch Urteilsspruch im Bereich der Strafvollstreckung und des Gnadenwesens gebracht haben. Sie räumt dem für die Vollstreckung ostzonaler Strafen und deren Behandlung im Strafregister und in den polizeilichen Listen bedeutungsvollen Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung einen Platz ein und sie enthält neben dem Bundesstraffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 Hinweise auf die Amnestiegesetzgebung der Bundesländer.

Eine handliche Sammlung oft nur unter Schwierigkeiten zu beschaffender Spezialvorschriften, geeignet, dem Praktiker in Justiz und Verwaltung im täglichen Gebrauch zu dienen.

Oberregierungsrat **K e l l e r**

**Einkommensteuerrecht.** Von Hedin Brockhoff — Hornung — Winterhalter. Zweite Auflage. 1280 Seiten. In Leinenordner DM 29.50. 1. Ergänzungslieferung (Mai 1954). 600 Seiten DM 13.50. (Hauptband mit 1. Ergänzungslieferung DM 34.50). Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Das umfangreiche Gebiet des Einkommensteuerrechts ist seit langem selbst für den Fachmann kaum mehr überschaubar. Für einen Außenstehenden, der sich nur gelegentlich mit Einzelfragen aus diesem Bereich zu befassen hat, ist es nahezu unmöglich, sich in der Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechungssätzen zu rechtzufinden. Allein diese Rechtsquellen, also ohne Kommentierung, dazu in knappe Form gebracht, füllen in der vorliegenden Sammlung den Raum von 1400 Seiten! Die schwierige Aufgabe, dieses gesamte Material zu ordnen, zu gliedern und in übersichtlicher Form zusammenzufassen, haben die Verfasser in vorbildlicher Weise gelöst. Die Sammlung, die in der vielfach bewährten Loseblattform herausgegeben wird und so die Möglichkeit der fortlaufenden Ergänzung gewährleistet, enthält: das Einkommensteuergesetz; die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (1953); die Veranlagungsrichtlinien, etwa 1100 Leitsätze wichtiger Entscheidungen des Reichs- und Bundesfinanzhofs; alle wesentlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder; eine große Anzahl von Nebengesetzen, außer weiteren steuerrechtlichen Bestimmungen unter anderem auch das Erste Wohnungsbaugesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, Heimkehrergesetz, Investitionshilfe, Lastenausgleich, Vertriebenengesetz usw.; die Einkommensteuertabellen; zwei eingehende Register der Rechtsprüche (in zeitlicher Reihenfolge und nach Stichworten geordnet); mehrere Inhaltsverzeichnisse, die das Material noch einmal unterteilen. Der gesamte Stoff ist nach den Paragraphen des Gesetzes gegliedert. Was Verfasser und Verlag hier an über-

sichtlicher Gestaltung, insbesondere auch in drucktechnischer Hinsicht, geleistet haben, verdient besondere Anerkennung. Auch die früheren Fassungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung sind, durch besondere Schriftart gekennzeichnet, abgedruckt.

Die inzwischen erschienene erste Ergänzungslieferung hat das Werk auf den Stand vom Mai 1954 gebracht und verschiedentlich, soweit dies erforderlich erschien, noch erweitert.

Die Sammlung bietet nicht nur für Finanzbehörden, Steuerberater usw. eine zuverlässige Zusammenfassung des gesamten Rechtsstoffes, sondern stellt auch für zahlreiche andere Behörden, so etwa auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung, der Fürsorge, des Flüchtlingswesens; um nur einige zu nennen, ein wertvolles Hilfsmittel dar.

Oberregierungsrat **D r. H o f f m a n n**

**Zwangsvollstreckungsnotrecht.** — Abbau und Einbau in das Dauerrecht. — Erläuterungsbuch zur Vollstreckungsnovelle vom 20. August 1953 (ohne Lohnpfändung) und zahlreichen vollstreckungsrechtlichen Nebengesetzen. Begründet von Dr. Martin Jonas †, Senatspräsident beim Reichsgericht, fortgeführt von Dr. Rudolf Pohle, o. Professor an der Universität München. 16. umgearbeitete und erweiterte Auflage. 541 Seiten 8°. Ganzleinen DM 23.—. 1954. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M.

Die Zwangsvollstreckungsnovelle vom 20. August 1953 (Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953, BGBl. I, S. 952) hat die zahlreichen Vorschriften, die üblicherweise unter der Bezeichnung „Zwangsvollstreckungsnotrecht“ zusammengefaßt wurden, formell fast restlos beseitigt. Materiell hat sie einen nicht unbedeutlichen Teil in vielfach geänderter Fassung in die ZPO und das ZVG eingefügt. Ferner hat die Novelle eine ganze Reihe vollstreckungsrechtlicher Nebengesetze und Einzelbestimmungen in Sondergesetzen verschiedenster Art bestehen lassen.

Die jetzt vorliegende 16. Auflage des bekannten Handbuchs der Zwangsvollstreckung trägt diesen weitgehenden Änderungen Rechnung. Der Verfasser hat eine grundlegende Neubearbeitung vorgenommen. Der Hauptteil des Buches behandelt das Ende des Zwangsvollstreckungsnotrechts: die Vollstreckungsnovelle vom 20. August 1953. Nach einer guten und ausführlichen Einführung in die Geschichte des Notrechts und die Grundgedanken der Novelle werden die von ihr in ZPO und ZVG übernommenen Vorschriften des bisherigen Rechts und weitere Neuerungen (Austauschpfändung, Vollstreckung gegen den Fiskus usw.) erläutert. Bei einer Zusammenstellung des nicht übernommenen Notrechts ist, soweit nötig, der nunmehrige Rechtszustand dargestellt. Der 2. Teil behandelt den Vollstreckungsschutz in Sonderfällen (Heimkehrer, Vertragshilfe, Schuldenregelung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, Bahnunternehmen, Sondervorschriften für die Landwirtschaft, Nachwirkungen der landwirtschaftlichen Entschuldung und Wohnraumbewirtschaftungsgesetz). Der 3. Teil befaßt sich mit mehreren wichtigen vollstreckungsrechtlichen Nebengesetzen (Mietzinspfändung, Verfügung über Mieten und Pachtzinsen, Mindestgebot bei Binnenschiffen, zeitliche Erstreckung der Vorrechte des § 10 ZVG, Lastenausgleichsgesetz und Umstellung von Vollstreckungstiteln) und der 4. Teil mit der Anwendung der erläuterten Vorschriften im Verwaltungszwangverfahren. Ein übersichtliches Quellenverzeichnis für die in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen beschließt das Werk.

Der Verfasser hat ein gewaltiges Material verarbeitet und mit hervorragender Sachkenntnis in ausführlicher, klarer und verständlicher Weise erläutert. Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung befinden sich auf dem neuesten Stand. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß der Jonas-Pohle das unentbehrliche Standardwerk für jeden ist, der sich mit dem Zwangsvollstreckungsrecht in der Rechts- und Wirtschaftspraxis zu befassen hat.

Oberregierungsrat **D i e d r i c h s**

Zu dem vom Hermann Luchterhand-Verlag herausgegebenen und ergänzbaren Auskunftswerk „**Handbuch des gesamten Jugendrechts**“ ist die 40. Ergänzungslieferung erschienen.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 25. September 1954

Nr. 39

## ÄMTLICHER TEIL

### Stellenausschreibungen

2715

**Neue Ausbildungslehrgänge bei dem Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes im Winterhalbjahr 1954/55**  
Das Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung im Winterhalbjahr 1954/55 je einen Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) und einen Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe) in Kassel anlaufen zu lassen.  
**Zulassungsbedingungen:** Siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954, S. 406.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
  2. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen.
- Außerdem ist für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang I (für Sekretär-

gruppe) der Nachweis zu erbringen, daß die deutsche Kurschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrscht wird.

Am Verwaltungsseminar Kassel — Seminarabteilung Fulda — wird ein Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) am Donnerstag, dem 4. November 1954, beginnen.

**Der Vorsitzender der Bezirksleitung Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes**

### Veröffentlichungen

2716

#### Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Weihergraben“ wird auf

**Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. November 1954,**

im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3—5, I. Stock, Zimmer 111, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 17. 9. 54

**Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde**

2717

#### Einziehung des öffentlichen Weges und Teilstückes

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzelle 288/189, Flur 9, Blatt 234 von Küchen,

sowie ein Teilstück aus dem Weg 223/185, Flur 9, Blatt 234 von Küchen einzuziehen, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekannt gegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Dienststelle anzubringen.

Küchen, 13. 9. 54

**Der Bürgermeister**  
gez. Franke

2718

#### Bekanntmachung

Die in der Gemarkung Rückers belegenen öffentlichen Fußwege: Flur J, Parzelle 267/73, Flur J, Parzelle 68, Flur J, Parzelle 359/103 sollen eingezogen werden, da ein Bedürfnis für deren Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerech-

net, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über die zur Einziehung vorgesehenen Fußwege liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt zu Rückers während der Dienststunden aus.

Rückers, 17. 9. 54 **Der Bürgermeister als Weegaufsichtsbehörde**

2719

#### Einziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 2. Juli 1954 soll ein Teilstück des Gemeindegeweges Flur 1, Parzelle 220, zum Bau eines Gerätehauses eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gs.S. 237) bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet —, zur Vermeidung des Ausschlusses, auf dem Bürgermeisteramt in Wrexen schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Wrexen, 13. 9. 54

**Der Bürgermeister**

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

2720

1. Die Witwe Friederike Arnold, geb. Fieseler, 2. die Ehefrau Luise Koch, geb. Arnold, 3. der Maurer Christian Arnold, sämtlich in Sudeck, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der ideellen Hälfte des Grundstückes Sudeck, Band 2, Art. 42, Wald, der Kohlberg, 174,28 Ar groß, soweit der Eigentümer dieser ideellen Hälfte, der Tagelöhner Karl Arnold, eingetragen ist, gemäß § 927 BGB verlangt. Der Tagelöhner Karl Arnold, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Januar 1955 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 8/54

Korbach, 21. 9. 54

**Amtsgericht**

2721

Der Landwirt Erwin Krüger und seine Ehefrau Elfriede, geb. Emeluth, in Netze, haben das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Sparkassenbücher der Hauptgenossenschaft in Korbach, Nr. 23 100, über 352,— DM, ausgestellt für Fr. Elfriede Emeluth in Netze, und Nr. 24 841, über 630,— DM ausgestellt für Christian Emeluth in Netze, beantragt. Die Inhaber der Bücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 3 F 9/54

Korbach, 9. 9. 54

**Amtsgericht**

2722

Der Ing. Paul Christian Hermann Heinrich Salzmänn aus Leipzig W 31, Erhard-

straße 2, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Spangenberg, Band 42, Blatt 1416, eingetragenen Grundstückes Flur 22, Flurstück Nr. 149, Acker am Rosenberg, 18,30 Ar, Unland am Rosenberg, 3,32 Ar, beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, die Witwe des Kupferschmiedes Peter Salzmänn, Frau Luise Salzmänn, geb. Gerhardt, in Spangenberg, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. November 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 2/54

Melsungen, 18. 9. 54

**Amtsgericht**

2723

Der Bundesbahnarbeiter Johann Heinrich Gundlach und Frau Anna Katharina

Gundlach, geb. Thrän, aus Blankenheim, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Haus Nr. 5, vertreten durch die Rechtsanwälte Müldner, von Ochsenstein und Dr. Kohde in Rotenburg a. d. F., haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 7. Januar 1928 über die im Grundbuch von Blankenheim, Band 7, Blatt 219, in Abteilung III, Nr. 1, für den Handelsmann Willy Katzmann in Rhina eingetragene Abrechnungsschuldresthypothek von 500,— GM nebst Anhang beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Januar 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichnenden Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 6/54

Rotenburg a. d. Fulda, 20. 9. 54

Amtsgericht

### Handelsregistersachen

2724

#### Bekanntmachung

In das hiesige Handelsregister A ist heute unter Nr. 150 eingetragen: Ernst Langhammer & Sohn, Erste Hessische Spezial Metallblasinstrumentenfabrik Frankenberg/Eder, Industriehof, Offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind die Kaufleute Ernst Langhammer sen. und jun. in Frankenberg, Industriehof. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1954 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter für sich allein berechtigt. HRA 150

Frankenberg/Eder, 10. 9. 54

Amtsgericht

2725

Fa. Fritz Peitz & Co., Steinbruchbetrieb, Karlshafen, Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1954 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Steinmetz Fritz Peitz, Karlshafen. Es ist ein Kommanditist vorhanden. HRA 165

Karlshafen, 4. 9. 54

Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

2726

Breitbach, Julius, und Johanna, geborene Rödel, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1954 ist die vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben und das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (Recht der Verwaltung und Nutznießung) vereinbart. 7 GR 826. — 28. 8. 1954

Korkus, Fridolin Josef, Kaufmann, und Margarete Wilhelmine Sophie, geborene Schwieder, geschiedene Grebenstein, in Hofheim i. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1101. — 22. 6. 1954

Reuter, Erhard Johann, Schlosser, und Elisabetha Dorothea, geb. Koch, in Ffm.-Sindlingen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1954 ist die allgemeine Gütergemeinschaft im Sinne der Bestimmungen der §§ 1437 ff. des BGB vereinbart. 7 GR 1102. — 28. 8. 1954.

Schulz, Wolfgang Hans Günter, Versicherungsangestellter, und Anita Ursula Margot, geb. Lindemann, in Hofheim/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1103. 10. 9. 1954.

Frankfurt a. M.-Höchst, 14. 9. 54

Amtsgericht

2727

Kaufmann Wilhelm Nees und Ehefrau Olga, geb. Beurer, in Hanau, Beethovenplatz 11, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1954 Gütertrennung vereinbart. 4 GR 624

Hanau a. M., 2. 9. 54

Amtsgericht

2728

Polierer, Josef, in Michelstadt, und Thekla, geb. Eiermann. Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen. GR III Nr. 201

Michelstadt, 1. 9. 54

Amtsgericht

2729

Belo, Friedrich, Landwirt, und Anna Elisabeth, geb. Löffert, beide in Hutten, Rückerseer Straße 19. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 74

Schlüchtern, 7. 9. 54

Amtsgericht

2730

Hanitsch, Karl-Heinrich, Bäckermeister in Weilburg, und Hildegard, geb. Hartmann. Durch notariellen Ehevertrag vom 28. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR Nr. 277 am 23. 7. 1954

Weilburg, 17. 9. 54

Amtsgericht

2731

Eheleute Schreiner Alfred Gros und Marie Helene, geb. Pfeiffer, Launsbach: Durch Ehevertrag vom 19. März 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll gemäß § 1508 BGB ausgeschlossen sein. GR Nr. 301.

Wetzlar, 31. 5. 54

Amtsgericht

2732

Eheleute Wilhelm Hubert, Schlosser, und Paula, geb. Schmidt, Krodorf, Hauptstr. 51: Durch Ehevertrag vom 6. April 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll gemäß § 1508 BGB ausgeschlossen sein. GR Nr. 302

Wetzlar, 13. 7. 54

Amtsgericht

2733

Eheleute Anstreicher Karl Vadder und Anneliese, geb. Mix, Wetzlar, Bannstr. 7: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. GR Nr. 303

Wetzlar, 14. 7. 54

Amtsgericht

2734

Eheleute Grosse, Heinz Herbert, Juwelier, und Ellen, geb. Leimer, Wiesbaden (Wilhelminenstr. 24). Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 12. 6. 1954 — 21 GR 1459 A

Eheleute Even, Carl Heinrich, und Ursula Martha, geb. Müller, Wiesbaden (K.-Friedrich-Ring 73). Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 25. 5. 1954 — 21 GR 1460 A

Eheleute Damm, Paul, Lagerverwalter, und Elfriede, geb. Becker, Wiesbaden (Stiftstr. 12). Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 1. 7. 1954 — 21 GR 1461 A

Eheleute Zentgraf, Robert, Baumeister, und Magdalene, geb. Spörl, Wiesbaden (Adelheidstr. 66). Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 9. 7. 1954 — 21 GR 1462 A

Eheleute Ponnath, Ludwig, Schiffsschreiner, und Ursula, geb. Klein, Mainz-Amöneburg (Biebricher Str. 21). Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 27. 8. 1954 — 21 GR 1463 A

Wiesbaden, 13. 9. 54

Amtsgericht

### Musterregistersachen

2735

Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe, G. m. b. H. in Alsfeld. Ein Stuhlmodell, offen, plastisches Erzeugnis, Fabrik-Nr. 5055, Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 10. August 1954, 9 Uhr. MR 46

Alsfeld/Hessen, 30. 8. 54

Amtsgericht

2736

Hans Jakob Bücking, Fabrikant in Alsfeld. Ein Bekleidungsmuster (Schwarze Hose, vernäht mit grünem Effektgarn, mit 3fachen Nähten und silbernen Niete), offen, Flächenmuster, Schutzfrist 15 Jahre; angemeldet am 1. 9. 1954, 8.25 Uhr. MR 47

Alsfeld/Hessen, 9. 9. 54

Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

2737

Fritz und Paul Hempfing-Fonds, Unterstützungsverein der Fa. Gebr. Hempfing, Eschwege, 6 VR 147

Eschwege, 6. 9. 54

Amtsgericht

2738

Höchster Karnevalverein 1908 (H.K.V.08), Frankfurt a. M.-Höchst, 7 VR 212

Frankfurt a. M.-Höchst, 10. 9. 54

Amtsgericht

2739

#### Neueintragung:

10. September 1954: Turn- und Sportgemeinde 87/11 Hochstadt in Hochstadt. 4 VR 192

Hanau, 10. 9. 54

Amtsgericht

2740

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 80 eingetragen: Sport-Club 1920 Herbornseelbach. Die Satzung ist am 26. 5. 1954 errichtet. Der Vorsitzende vertritt den Verein; im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. 1 VR 80

Herborn/Dillkr., 16. 9. 54

Amtsgericht

2741

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 81 eingetragen: Evangelische Gemeinschaft mit dem Sitz in Burg (Dillkreis). Die Satzung ist am 17. 3. 1954 errichtet. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. 1 VR 81

Herborn/Dillkr., 16. 9. 54

Amtsgericht

2742

Der Druschverein Schorbach in Schorbach ist am 14. September 1954 unter Nr. 47 in das Vereinsregister des unterzeichnenden Amtsgerichts eingetragen worden. VR 47

Oberaula, 14. 9. 54

Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula

**2743**

Verkehrsverein Steinau, Kreis Schlüchtern (Vereinigung für Kultur, Verkehr und Wirtschaftswerbung). Die Satzung ist am 25. September 1953 errichtet. Vorstand: Rentner und Abteilungssteiger Robert Gayk in Steinau. VR 15  
Steinau, 9. 9. 54      **Amtsgericht**

**2744**

Deutsche Soziale Bewegung, Wiesbaden (Oestricher Str. 6). 18. 5. 1954 — 21 VR 740

Vereinigung ehemaliger Schüler des Realgymnasiums am Zietenring (früher Oberrealschulbund), Wiesbaden. 19. 5. 1954 — 21 VR 741.

Porsche-Club Wiesbaden (P.C.W.), Wiesbaden (Mainzer Str. 105—113). 9. 7. 1954 — 21 VR 742

Betriebsunterstützungskasse der Firma Christof Ruthof G.m.b.H., Mainz-Kastel, in Mainz-Kastel. 9. 7. 1954 — 21 VR 743

Vereinigung der Bilanzbuchhalter (VdBb.), Ortsteil Wiesbaden, in Wiesbaden (Stiftstr. 30 — MK-Haus). 16. 7. 1954. — 21 VR 744

Sportverein Grün-Weiß Wiesbaden e. V. in Wiesbaden (Friedrichstr. 32). 19. 7. 1954 — 21 VR 745

Gräbner & Kretschmar, Wiesbaden, G. K. Unterstützungskasse, Wiesbaden (Gartenfeldstr. 19). 6. 8. 1954 — 21 VR 746

Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge, Landesverband Hessen, Wiesbaden. 9. 8. 1954 — 21 VR 747

Hessische Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen, Wiesbaden (Schillerpl. 5). 10. 8. 1954 — 21 VR 748

Die Wasserflöh, Zierfisch-Zuchtfreunde, Wiesbaden. 10. 8. 1954 — 21 VR 749

Rheinische Eulenspiegel, Wiesbaden (Elsasser Platz 4). 30. 8. 1954 — 21 VR 750

Radler-Club Dotzheim 1902, Wiesbaden-Dotzheim. Durch Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 12. Mai 1954 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. 31. 7. 1954 — 21 VR 285  
Wiesbaden, 10. 9. 54      **Amtsgericht**

**2745**

Schützenverein Großrechtenbach in Großrechtenbach: Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen. VR Nr. 58  
Wetzlar, 30. 7. 54      **Amtsgericht**

**2746**

Verein: Ski-Kameradschaft e. V., Wetzlar: Nach Abschluß der Liquidation ist der Verein erloschen. VR Nr. 130  
Wetzlar, 4. 9. 54      **Amtsgericht**

**2747**

**Neueintragungen:**  
Turn- und Sportverein 1906 Atzbach in Atzbach. VR Nr. 195  
Wetzlar, 11. 6. 54      **Amtsgericht**

**2748**

Evangelische Baugemeinschaft für den Kreis Wetzlar in Wetzlar. VR Nr. 196  
Wetzlar, 2. 7. 54      **Amtsgericht**

**2749**

Verein: Wetzlarer Karnevals-gesellschaft in Wetzlar. VR Nr. 197  
Wetzlar, 4. 9. 54      **Amtsgericht**

**Konkurssachen****2750**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edmund Franz in Eibelshausen (Dillkreis) ist Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmer 27, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 657,68 DM, seine Auslagen sind auf 110,— D-Mark festgesetzt. 5 N 1/49  
Dillenburg, 9. 9. 54      **Amtsgericht**

**2751**

Über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Ohnes in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 20, wird heute, am 17. September 1954, 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Helfer in Steuersachen Richard Dutschmann, Eschwege, Brückenstraße 33/I. Anmeldefrist: 8. Oktober 1954. Offener Arrest und Anzeigefrist bis 4. Oktober 1954. Allgemeiner Prüfungstermin und erste Gläubigerversammlung am 22. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, 6 N 16/54  
Eschwege, 17. 9. 54      **Amtsgericht**

**2752****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wwe. Margarethe Hoffmann, geb. Jeenel, Frankfurt a. M., Sophienstraße Nr. 38, Inhaberin des Textilgeschäftes „Textilpunkt“, Frankfurt a. M., Bergerstraße 18, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 4. Oktober 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 560,— DM Vergütung, 62,22 DM Auslagen. 81 N 449/52  
Frankfurt a. M., 14. 9. 54      **Amtsgericht**

**2753****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Hilde Wehner, geb. Walzer, Papier-, Kurz- und Tabakwaren, Bischofsheim, Kr. Hanau, Am Kreuzstein Nr. 17, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 4. Oktober 1954, 11 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Die Vergütung auf 190,— D-Mark und die Auslagen auf 60,14 DM. 81 N 228/53  
Frankfurt a. M., 17. 9. 54      **Amtsgericht**

**2754**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Oswin Pucklitsch KG., früher: Raunheim/Main, jetzt: Frankfurt am Main, soll eine Abschlagsverteilung in Höhe von 15% vorgenommen werden. Ein Verzeichnis der dabei zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. Main, Abteilung 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der teilnahmeberechtigten Forderungen beträgt 82 302,70 DMark. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 44 121,41 DMark. 81 N 280/53  
Frankfurt (Main), 13. 9. 54      **Amtsgericht**

**2755**

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl F. Jahnel, Alleininhaber der Firma Karl F. Jahnel, Eisen und Metalle, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 349, wird neuer Termin zur Abstimmung über den Vergleichs-

vorschlag bestimmt auf den 4. Oktober 1954, 11.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. 81 VN 28/54

Frankfurt a. M., 17. 9. 54      **Amtsgericht**

**2756****Beschluß**

Der Kaufmann Adolf Scheffter, Frankfurt a. M.-Schwanheim, Vogesenstraße 13, Alleininhaber der eingetragenen Firma Adolf Scheffter, Frankfurt a. M., Niddastraße 76, Großhandel in Möbelstoffen, Matratzendrell, Sattler- und Polsterbedarf, hat am 14. September 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Herb. Schminck, Frankfurt a. M., Goethestr. 12, Tel. 9 15 30, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 47/54  
Frankfurt a. M., 14. 9. 54      **Amtsgericht**

**2757**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. Nalbach, Frankfurt a. M., Körnerstraße 13, Inhaber der „Vau-Ge“ Vereinigte Gewürzmühlen, Frankfurt a. M.-Fechenheim, Alt-Fechenheim 60, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 8. Oktober 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. 81 N 231/52.  
Frankfurt a. M., 15. 9. 54      **Amtsgericht**

**2758**

Über das Vermögen des Kaufmanns Paul Schönau, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 32, Mineralöl-Produkte, Frankfurt a. M., Zeil 34/30, wird heute, am 16. September 1954, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Karl Böhrer, Frankfurt a. M., Am Ebelfeld 163 (Tel. 2 36 65), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Oktober 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. Oktober 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 18. Oktober 1954 mit Folgen nach §§ 18, 19 Konkursordnung bestimmt. 81 N 242/54  
Frankfurt a. M., 16. 9. 54      **Amtsgericht**

**2759**

Über das Vermögen der Firma Hankammer & Vietor G. m. b. H., Bauunternehmung in Frankfurt a. M., Rottweiler Straße Nr. 12, wird heute, am 16. September 1954, 15.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Dillmann, Frankfurt a. M., An der Paulskirche Nr. 42 (Tel. 9 18 82), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. Oktober 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. Oktober 1954, 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 16. 10. 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 Konkursordnung bestimmt. 81 N 281/54

Frankfurt a. M., 16. 9. 54      **Amtsgericht**

**2760**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Grunewald & Eiler oHG, Eisenbetonbau, Frankfurt a. M., früher Holbeinstraße, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4727,40 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind noch 12 825,72 DM bevorrechtigte Forderungen I/II. Die bevorrechtigten Forderungen I/II und die nichtbevorrechtigten Forderungen können nicht berücksichtigt werden. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 160 des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Gerichtsstraße, Gebäude A.

Frankfurt a. M., 16. 9. 54

**Der Konkursverwalter**

**2761**

Über das Vermögen der Schuhfabrik Ewald Persicke, Inhaberin Frau Erna Persicke, geb. Schulz, in Elörsheim am Main, Hauptstraße 68, wird heute, am 16. September 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. Vergleichs-O. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit dem Bericht der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt a. M.-Höchst, des Wirtschaftsprüfers Dr. K. Marks in Frankfurt a. M. und des vorläufigen Konkursverwalters die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Treuhänder und Zwangsverwalter Herr Carl von Briel in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Die der Schuldnerin auferlegten Beschränkungen des § 57 Vergl.-O. dauern fort. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hochheim a. M., I. St., Zimmer Nr. 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag mit Unterlagen kann bei Gericht eingesehen werden. 2 VN 1/54

Hochheim a. M., 16. 9. 54      **Amtsgericht**

**2762**

Über das Vermögen der Remag Komm.-Ges. Kurt Rennecke, Marburg, Weidenhäuser Str. 101, ist am 20. September 1954, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Bontke, Marburg, Bahnhofstr. Nr. 21, Telefon 32 09. Vergleichstermin: 15. Oktober 1954, 16 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg/L., Universitätsstr. 24, Zimmer 8. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 4/54

Marburg/Lahn, 20. 9. 54      **Amtsgericht**

**2763****Bekanntmachung**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Gundlach, In-

haber des Textilgeschäftes Louis Pitel Nachf. in Melsungen, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 19. 8. 1954 aufgehoben. VN 1/54

Melsungen, 16. 9. 54      **Amtsgericht**

**2764****Beschluß**

Das am 10. August 1954 über das Vermögen der Schieferwerke Langhecke GmbH., vertreten durch den Geschäftsführer, Ingenieur Werner Folz in Langen, Gartenstraße 101, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt. Von der Abhaltung eines Termins zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters wird abgesehen, da die Gemeinschuldnerin darauf verzichtet hat und der Verwalter und die bei der Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger darauf verzichtet haben. Der auf den 6. Oktober 1954 anberaumte Prüfungstermin wird aufgehoben. 3 N 1/54

Runkel/Lahn, 15. 9. 54      **Amtsgericht**

**2765****Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Karl Jakob Werner in Klein-Krotzenburg/Main wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 14. Juli 1953 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat. VN 2/53

Seligenstadt, 6. 9. 54      **Amtsgericht**

**2766**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Teichmann in Wetzlar soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierfür stehen 10 521,88 DM zur Verfügung. Hieraus sind an nichtbevorrechtigten Forderungen 37 252,55 DM zu berücksichtigen. Die bevorrechtigten Forderungen von restlich 510,75 DM sind bereits entrichtet. Auf § 152 KO wird verwiesen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wetzlar, Zimmer Nr. 30, ausgelegt.

Wetzlar, 18. 9. 54      **Dr. Karl Schmidt,**  
Rechtsanwalt.

**2767****Beschluß**

Über das Vermögen des Dipl.-Ingenieurs Wilhelm Steinhauer (Ingenieur-Büro mit Großhandel in Radio- und sonstigen Elektroartikel), Wiesbaden-Biebrich, Wiesbadener Straße 27, wird heute, am 17. September 1954, 10 Uhr, auf Antrag des Gemeinschuldners Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6 (Tel. 6 68 06). Konkursforderungen sind bis zum 9. Oktober 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Zimmer 247 (Altbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Oktober 1954 anzeigen. 62 N 80/54

Wiesbaden, 17. 9. 54      **Amtsgericht**

**Nachlasssachen****2768****Beschluß**

Die Nachlassverwaltung über den Nachlaß des am 24. April 1954 in Fritzlar verstorbenen, zuletzt in Zwesten wohnhaft gewesenen Maurers Heinrich Karl Gümbel wird auf Antrag der Erbin, der Witwe Frieda Gümbel, geb. Hell, in Neukirchen, Kreis Mörs, Finnefraustr. 4, angeordnet und Rechtsanwalt Schemetzko in Fritzlar als Nachlassverwalter bestellt. VI 111/54

Borken, Bez. Kassel, 15. 9. 54      **Amtsgericht**

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten****Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2769**

Zum Zwecke der Aufhebung der ungeteilten Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bensheim, Band 74, Blatt Nr. 3643, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 13. November 1954, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal), versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur I, Flurstück 632, Hofreite zwischen Grieselstraße und Hasengasse, 2,01 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur I, Flurstück 636, Hofreite, daselbst, 1,62 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur XXI, Flurstück 55, Acker, am Fuchsloch, 11,11 Ar. Einheitswert: Grundstück Nr. 1 = 14 300,— D-Mark, Grundstück Nr. 2 = 7 100,— DM, Grundstück Nr. 3 = 200,— DM. Schätzwert: Grundstück Nr. 1 = 18 689,— DM, Grundstück Nr. 2 = 10 084,— DM, Grundstück Nr. 3 = 1 110,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Josef Nolde, Schreinermeister in Bensheim, eingetragen. 4 K 16/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 9. 54      **Amtsgericht**

**2770**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 112, Blatt 4660, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle in Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, versteigert werden: Lfd. Nr. 1; Gemarkung

Fulda, Flur 5, Flurstück 162, Grundsteuer-mutterrolle Nr. 269, Gebäudesteuerrolle Nr. 678, bebauter Hofraum, 1,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 1562/163, Königstraße 19, 1,78 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 161/a, Karlstraße 40, 1,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Lederhändlers Adam Josef Kircher, Anna Auguste, geb. Göricke, zu Fulda, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebend mit ihren Kindern: 1) Karl, 2) Ernst, 3) Paul, 4) Stephani, 5) Julius, 6) Maria, 7) Frieda eingetragen. 5 K 17/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 9. 9. 54

Amtsgericht

**2771**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Fulda, Band Nr. 80, Blatt Nr. 3253, eingetragene Erbaurecht, lastend auf den nachstehend beschriebenen Grundstücken, am 4. November 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 925/68, Lieg.-Buch Nr. 3002, Geb.-Buch Nr. 2463, Hofraum und Hausgarten, Gerloserweg 60, 2,24 Ar; Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 926/67, Lieg.-B. 3002, Geb.-B. 2463, Hofraum und Hausgarten, Gerloserweg 60, 5,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1954 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1) Kraftfahrer Martin Blum in Zirkenbach — zur Hälfte —, 2) Witwe Olga Auguste Blum, geb. Helker in Fulda, 3) Kraftfahrer Martin Blum in Zirkenbach, 4) Emil Blum, geboren am 7. Januar 1945, wohnhaft in Fulda, zu 2) bis 4) zur anderen Hälfte — in ungeteilter Erbgemeinschaft — eingetragen. 5 K 8/54 — 24. 8. 1954

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 9. 54

Amtsgericht

**2772**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dorndorf, Band 6, Blatt 219, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Dezember 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße Nr. 6, Zimmer 1, versteigert werden. lfd. Nr. 23, Ktbl. 23, Parz. 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 19, 6,54 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Arbeiters und Landwirts Kaspar Fuss, Maria, geb. Linn, in Dorndorf eingetragen. 3 K 14/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 18. 9. 54

Amtsgericht

**2773**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 18, Blatt 715, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. November 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: lfd. Nr. 15, Ktbl. 42, Parz. 75, Grünland Offheimer Graben, 10,12 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 49, Parz. 65, Ackerland Blankenscheid, 29,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Tüncher Wilhelm Biet 2. und dessen Ehefrau Sybilla, geb. Lorbach, in Niederhadamar, in Errungenschaftsgemein-

schaft, eingetragen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Bietgenehmigung nach Art. IV Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes 45, die vom Landwirtschaftsamt in Limburg/Lahn erteilt wird. Der Grundstückswert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 15, Offheimer Graben: 325,— DM; lfd. Nr. 18, Acker Blankenscheid: 1400,— DM. 3 K 12/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 10. 9. 54

Amtsgericht

**2774**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochheim a. M., Band 35, Blatt Nr. 1396, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kirchstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur 42, Flurstück 580/54, Lieg.-B. 2114, Geb.-B. 880, Hofraum, Auf den Weiher a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, Möhlerstr. 3, 2,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Otto Seiler in Hochheim a. M. eingetragen. 2 K 7/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hochheim a. M., 13. 9. 54

Amtsgericht

**2775**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mansbach, Band XIII, Blatt Nr. 365, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. Dezember 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Gemarkung Mansbach: lfd. Nr. 1, Ktbl. 8, Parz. 30, Acker auf der Dorfweise, 21,64 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 8, Parz. 31, Acker auf der Dorfweise, 25,46 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 9, Parz. 581/176, bebauter Hofraum im Dorfe, Haus Nr. 15, 5,01 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 10, Parz. 150/47, Acker auf der Röth, 38,82 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 16, Parz. 23, Wiese am unteren Steinhauk, 33,89 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 15, Parz. zu 112/22, Acker am Mühlrain, 109,24 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 15, Parz. zu 112/22, Acker am Mühlrain, 2,38 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 15, Parz. zu 112/22, Acker am Mühlrain, 0,04 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 8, Parz. Nr. 116/24, Wiese auf der Dorfweise, 32,36 Ar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 15, Parz. 115/22, Graben am Mühlrain, 1,78 Ar; Gemarkung Soisdorf, Ktbl. 3, Parz. 47, Acker am Wehrshäuser Weg, 31,33 Ar. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Für lfd. Nr. 1: 656,— DM, lfd. Nr. 2: 768,— DM, lfd. Nr. 3: 9600,— DM, lfd. Nr. 5: 992,— DM, lfd. Nr. 11: 1408,— DM, lfd. Nr. 16, 17, 18, 20: 3488,— DM, lfd. Nr. 19: 1280,— DM, lfd. Nr. 21: 752,— DM, zusammen 18 944,— D-Mark. Gegen diese Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb der Frist von 2 Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses einzulegen wäre. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau des Schreiners Christof Heinrich Mares, Anna Margaretha, geb. Kümmel, zu Mansbach, und deren Ehemann — je zur ideellen Hälfte — eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Hünfeld im Termin vorzulegen. K 2/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 16. 9. 54

Amtsgericht

**2776**

Am 24. November 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die dem Schlosser Johannes Knöpfel gehörige Hälfte des im Grundbuch von Dörn-hagen, Band 10, Blatt 275, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörn-hagen, Flur 8, Flurstück 74/22, bebauter Hofraum, Söhretriesch Nr. 60, Größe: 2,61 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. Oktober 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistreibungsvermerks: Schlosser Johannes Knöpfel in Dörn-hagen zu 1/2. 18 K 70/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 9. 54

Amtsgericht

**2777**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 61, Blatt Nr. 3599, und Band 36, Blatt Nr. 2462, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 27. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Zwangsvolleistreibung erstreckt sich auf die ideelle Hälfte des Schuldners Heinrich Muth in Biblis. lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur Nr. XVI, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstr. 15, 5,42 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur XVI, Flurstück 405, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstraße 15, 5,52 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur Nr. XV, Flurstück 174/2, Ackerland auf der Wöhlweise, 12,07 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurst. 174/2, Ackerland an der Bobstädter Straße, 11,22 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurst. 174/3, Ackerland daselbst, 10,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1952 und 8. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Heinrich Muth, Geflügelhändler und Schmied, b) dessen Ehefrau Katharina, geb. Kneil, beide in Biblis zu je 1/2, eingetragen. 7 K 1/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 31. 8. 54

Amtsgericht

**2778**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bingenheim, Band Nr. 9, Blatt Nr. 527, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 19. November 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Nidda, Schlossstraße, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bingenheim, Flur 1, Flurstück 129/1, Hof- und Gebäudefläche Raun, 8,60 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Adolf Wagner II, Bingenheim, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch Beschluß des Gerichts vom 21. August 1954 auf 7000,— DM festgesetzt worden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben die Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebots sofort im Termin zu leisten. K 25/52

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 10. 9. 54

Amtsgericht

**2779**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wallernhausen, Band VIII, Blatt Nr. 656, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, 5. November 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Nidda, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: lfd.

Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur I, Flurstück 98, Hofraum, 0,67 Ar, Gartenland 0,61 Ar, ortsg. Schätzung für beides: 120,— DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallernhausen, Flur I, Flurstück 387, Hof- und Gebäudefläche auf dem Kohl, 4,61 Ar, ortsg. Schätzung: 19 000,— DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallernhausen, Flur I, Flurstück 252, Gartenland in der breiten Au, 2,51 Ar, ortsg. Schätzung: 200,— DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallernhausen, Flur VII, Flurstück 26/1, Ackerland am Hainberg, 28,16 Ar, ortsg. Schätzung: 845,— DM. Der Einheitswert beträgt: zu Ord.-Nr. 1, 2 = 10 400,— DM, zu Ord.-Nr. 3 = 30,— DM, zu Ord.-Nr. 4 = 310,— DM. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt worden: Ord.-Nr. 1, 2 auf 19 120,— DM, Ord.-Nr. 3 auf 200,— DM, Ord.-Nr. 4 auf 845,— DM, insgesamt: 20 165,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Otto Eich in Wallernhausen eingetragen. Wer auf das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Ackerland am Hainberg, 28,16 Ar, bieten will, muß die Bietgenehmigung des Landwirtschafts-amts Büdingen im Termin vorlegen. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. K 22/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Nidda, 21. 8. 54 **Amtsgericht**

**2780**

Zum Zwecke der Aufhebung der Erben-gemeinschaft sollen die im Grundbuche von Neu-Isenburg, Band 74, Blatt Nr. 3299, unter lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 93 2/10, Wirtschaftsgarten die neue Schindkautsgewann, 5,77 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 94 1/10, Hof-reite daselbst, 4,79 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 95 2/10, Schießplatz (Wiese) daselbst, 93,71 Ar, und lfd. Nr. 4, Nr. 96 5/10, Acker daselbst, 20,85 Ar, z. Z. der Eintragung des Ver-steigerungsvermerk (10. Juli 1954) auf die Namen 2a) der Witwe Dorothea Barbara Stumpp, geb. Zimmermann, 2b) des Kauf-manns Alexander Stumpp, beide in Neu-Isenburg, a) und b) in ungeteilter Erben-gemeinschaft, eingetragenen Grundstücke am Freitag, den 12. November 1954, 11.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Als Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. V ZVG der Betrag von insgesamt 31 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 31/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Offenbach a. M., 16. 9. 54 **Amtsgericht**

**2781**

**Aufgebot**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main-

Bieber, Band 18, Blatt Nr. 1292, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. Juli 1954) auf die Namen des Adam Zahn II. und der Friederike Merkel, beide in Offenbach a. M.-Bieber, zu je 1/2 ein-getragene Grundstück Flur 7, Nr. 389 8/100, Hofreite, Seligenstädter Straße Nr. 115, neben der Landstraße, 1,73 Ar, hinsichtlich der auf den Namen des Adam Zahn II. in Offenbach a. M.-Bieber eingetragenen ide-ellen Grundstükhälfte am Freitag, dem 12. November 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert für die be-treffende Grundstükhälfte wird gemäß § 74a Abs. V ZVG auf 7350,— DM festge-setzt. Bieter haben auf Antrag eines Be-teiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 40/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Offenbach a. M., 14. 9. 54 **Amtsgericht**

**2782**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dankerode, Band Nr. 3, Blatt Nr. 75, eingetragene, nach-stehend beschriebene Grundstück am 30. November 1954, 10 Uhr, an der Gerichts-stelle in Rotenburg/F. im großen Sitzungs-saal versteigert werden: lfd. Nr. 23, Ge-markung Dankerode, Lieg.-B. Nr. 23, Geb.-Buch Nr. 27, Bauernhof, im Dorf Nr. 29, 2500,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 1954 in das Grundbuch ein-getragen. Als Eigentümer war damals der Bauer Adam Mausehund in Dankerode eingetragen. Der Grundstückswert (Ver-kehrswert) wird gemäß § 74a ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Amts-gerichts in Landwirtschaftssachen in Ro-tenburg a. F. erforderlich. K 8/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Rotenburg/Fulda, 11. 9. 54 **Amtsgericht**

**2783**

Zum Zwecke der Aufhebung einer Ge-meinschaft sollen im Wege der Zwangs-vollstreckung die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 17, Blatt Nr. 773, ein-getragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke zur ideellen Hälfte der nach-stehenden Erben-gemeinschaft gehörend am 24. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichts-stelle, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 7, versteigert werden: lfd. Nr. 10, Gemarkung Ziegenhain, Ktbl. 12, Parz. 62, Wiese auf den nassen Äckern, 4,97 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Ziegenhain, Ktbl. 17, Parzelle Nr. 403/201, Grundsteuermutterrolle 130 usw., Gebäudesteuerrolle 104, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Haus Kasseler Straße Nr. 43, 8,33 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Ziegenhain, Parz. 20, Wiese in der Obergasse, 22,69 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Ziegenhain, Ktbl. 6, Parz. 110, Wiese daselbst, 25,13 Ar. Der Versteigerungsver-merk ist am 24. August 1951 in das Grund-buch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Witwe Martha Elisabeth Knauf, Ehefrau Anna Schulze, geb. Knauf, Bier-verleger Heinrich Knauf, sämtliche in Zie-genhain, zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erben-gemeinschaft eingetragen. 4 K 5/51

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Treysa, 15. 9. 54 **Amtsgericht**

**2784**

Zwangsvollesteigerung. Am Samstag, dem 6. November 1954, 9 Uhr, soll an der hiesi-gen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zim-mer 32, das im Grundbuch von Klein-rechtenbach, Band 11, Blatt 409 A (eingetra-gene Eigentümer am 2. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungs-vermerks: a) die Ehefrau des Gebrauchs-graphikers Richard Herty, Paula, geb. Me-debach, in Kleinrechtenbach, b) deren Ehe-mann Richard Herty, daselbst, — zu a) und b) zu je 1/2 —) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, auf Heiperich, 5,40 Ar, ver-steigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74 a ZVG 19 000,— DM. 6 K 20/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Wetzlar, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

**2785**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 167, Blatt 3268 eingetragene, nach-stehend beschriebene Grundstück am Mon-tag, 8. November 1954, 9 Uhr, an der Ge-richtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Ktbl. 40, Parz. 24, Ackerland, Kleinhainer, 2. Gew., 25,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1954 in das Grundbuch eingetra-gen. Als Eigentümer war damals der Kauf-mann Bernhard Steinmetz in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen. Der Wert des Grundstückes wird auf 5 084,— DM festge-setzt (§ 74a Abs. 5 ZVG). 61 K 21/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.  
Wiesbaden, 7. 9. 54 **Amtsgericht**

**2786**

Die Firma Textilrohstoffwerk Lenz GmbH., Haiger (Dillkreis), ist durch Be-schluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 1954 aufgelöst und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger werden auf-gefordert sich bei ihr zu melden.  
Haiger, 25. 8. 54 **Der Liquidator:**  
Erich Lenz

**B Anzeigen anderer Behörden**

**2787**

Die nachstehend aufgeführten Spar-kassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboden mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse er-hoben werden.

- Nr. 186 536 Emil Schäfer
- Nr. 630 004 Emil Schäfer
- Nr. 204 000 Liesel Brongässer
- Nr. 252 872 Heinrich Fillmann, Ehel.
- Nr. 243 073 Emil Metzler
- Nr. 144 046 Willi Schecker
- Nr. 175 605 Joh. Helene Busch, geb. Graichen
- Nr. 185 020 Joh. Helene Busch, geb. Graichen
- Nr. 285 101 Wilhelm Müller

- Nr. 306 398 Auguste Besier
- Nr. 260 682 Hermann Hoffmann
- Nr. 207 972 Liselotte Daum, geb. Kleinheins
- Nr. 175 401 Veronika Heinrich
- Nr. 214 743 Philipp Ohl
- Nr. 126 450 Anna Seibold

Darmstadt, 14. 9. 54

**Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt**

**2788**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhanden gekommen; ausgestellt für:

AII 746 201 Elli Rompf, Dillenburg,  
Oranienstraße 10

E 121 530 Friedrich Fischer, Wiesbaden-  
Biebrich, Wiesbadener Str. 102  
E 69 521 Karl Henneberger, Wiesbaden-  
Biebrich, Rathausstr. 4  
E 69 812 Dieter Schmidt, Wiesbaden,  
Schiersteiner Str. 53

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glau-

ben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 25. Oktober 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 25. 9. 54      **Direktion**  
der Nassauischen Sparkasse

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Postzeltungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -.45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM -.60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM -.40 Nichtamtlicher Teil DM -.30 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56. — Auflage 8500.